

SCHWEIZERISCHE
RUNDSPRUCH-GESELLSCHAFT

ERSTER
JAHRESBERICHT

MIT BETRIEBSRECHNUNG UND BILANZ

PER 31. DEZEMBER 1931

UND

BUDGET PRO 1932



SCHWEIZERISCHE
RUNDSPRUCH-GESELLSCHAFT

ERSTER
JAHRESBERICHT

MIT BETRIEBSRECHNUNG UND BILANZ

PER 31. DEZEMBER 1931

UND

BUDGET PRO 1932



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Mitglieder der S. R. G. — Vorstand und Organe der Gesellschaft, Kontrollstelle	3
1. Kapitel: Historische Entwicklung und Gründung der Schweizerischen Rundspruch-Gesellschaft (S. R. G.)	5
2. Kapitel: Einweihung der Landessender	11
3. Kapitel: Grundlagen und Organisation der neuen Schweizerischen Rundspruch-Gesellschaft	14
4. Kapitel: Tätigkeit der Organe der S. R. G.	18
5. Kapitel: Schulfunk	26
6. Kapitel: Propaganda	28
7. Kapitel: Union Internationale de Radiodiffusion	29
8. Kapitel: Verschiedene Mitteilungen	32
9. Kapitel: Finanzielles	36

Beilagen:

Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz per 31. Dezember 1931 und Antrag des Vorstandes über Verwendung des Aktivsaldos	38
Bericht der Kontrollstelle	39
Budget pro 1932	40
Graphische Darstellungen.	
Konzession für die Benützung der Rundspruchsender der eidgenössischen Telegraphen- und Telephonverwaltung.	
Statuten für die Schweizerische Rundspruch-Gesellschaft.	

Mitglieder der Schweizerischen Rundspruch- Gesellschaft.

Société Romande de Radiodiffusion, Lausanne.

Radiogenossenschaft in Zürich.

Société des Emissions Radio-Genève.

Radiogenossenschaft Bern.

Radiogenossenschaft Basel.

Ostschweizerische Radiogesellschaft St. Gallen.

Ente Autonomo per la Radiodiffusione nella Svizzera Italiana,
Lugano.

Vorstand.

Präsident:

Hr. *H. Gwalter*, Präsident der Radiogenossenschaft in Zürich.

Vizepräsidenten:

Hr. *Ch. Baud*, Präsident der «Société Romande de Radiodiffusion», Lausanne;

Hr. *H. Lauterburg*, Präsident der Radiogenossenschaft Bern.

Mitglieder:

Hr. *M. Haissly*, Präsident der «Société des Emissions Radio-Genève»;

Hr. *A. Freuler*, Präsident der Radiogenossenschaft Basel;

Hr. *M. Ritter*, Delegierter der Ostschweizerischen Radiogesellschaft St. Gallen;

Hr. *F. Borella*, Delegierter der «Ente Autonomo per la Radiodiffusione nella Svizzera Italiana»;

Hr. *A. Muri*, Delegierter des eidgenössischen Eisenbahn- und Postdepartementes;

Hr. *M. Rambert*, Delegierter des eidgenössischen Eisenbahn- und Postdepartementes.

Direktions-Ausschuss.

- Hr. *H. Gwalter*, Präsident der Schweiz. Rundspruch-Gesellschaft;
Hr. *Ch. Baud*, 1. Vizepräsident der Schweiz. Rundspruch-Gesellschaft;
Hr. *H. Lauterburg*, 2. Vizepräsident der Schweiz. Rundspruch-Gesellschaft.

Geschäftsstelle:
Neuengasse 30, Bern.

Leiter: Hr. *Rambert*, Vorstandsdelegierter.

Sekretär: Hr. *von Reding*, Sekretär der S. R. G.

Kontrollstelle.

- Hr. *E. Borel*, Neuenburg,
Hr. *V. Wiedeman*, Luzern,
Hr. *F. Lüthi*, O. T. D., Bern.
-

I.

Historische Entwicklung und Gründung der Schweizerischen Rundspruch-Gesellschaft (S. R. G.).

Der Rundspruch besteht erst seit Beginn des Jahres 1922, denn bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Erfindung des Radios ausschliesslich militärischen Zwecken gedient. Ende 1922 standen in Europa nur 7 Sendestationen in regelmässigem Betrieb, heute zählen wir deren über 200. Die Schweiz kann als einer der Vorläufer des Rundspruches in Europa bezeichnet werden, denn am 7. Oktober 1922, d. h. 8 Tage vor Erlass des Bundesgesetzes, welches der Obertelegraphendirektion das ausschliessliche Recht zuerkannte, radiophonische Installationen herzustellen und auszubeuten, richtete unser jetziger Vorstandsdelegierter, Herr *Rambert*, an die O. T. D. im Namen einer zu gründenden Gesellschaft ein Gesuch zwecks Erlangung einer Konzession zur Übertragung von radiophonischen Mitteilungen von allgemeinem Interesse, vermittelt der Flugstation von Cointrin. — Kurz darauf reichte der Radioklub von Genf ein ähnliches Gesuch ein. Am 10. Januar 1923 antwortete die Bundesbehörde, dass sie bereit sei, Sendeversuche durch die Stationen von Genf, Lausanne und Kloten unter gewissen Bedingungen zu bewilligen, worunter u. a. die Notwendigkeit einer behördlichen Kontrolle, im Interesse der Landesverteidigung und der öffentlichen Sicherheit figurierte.

Tatsächlich lebte man damals noch in allen Ländern unter dem Einfluss der Rolle, welche die drahtlose Telegraphie und Telephonie während des Krieges gespielt hatten. Es musste eine geraume Zeit verstreichen, bis sich gewisse Länder zu dem jetzigen Standpunkt des freien Rundspruchdienstes umstellen konnten.

Eine Privatgesellschaft in Lausanne, die *Société «Utilitas»*, machte sich das Wohlwollen der Behörden zunutze und begann auf eigene Kosten regelmässige Sendungen durch die Flugstation von Champ de l'Air in Lausanne (500 Watt) zu organisieren, welcher bald darauf eine Genfergruppe auf der Station Cointrin (215 Watt) folgte.

Im Laufe des Jahres 1924 wurde eine welsche Rundspruchkommission gegründet, welche die Gesellschaften des Kantons Waadt und des Kantons Genf vereinigte.

Diese Kommission suchte alle welschen Radiointeressenten in einer einzigen Gesellschaft zu gruppieren, die den Namen «Société Romande de Radiophonie», mit Sitz in Lausanne, annahm. Zu Beginn des Jahres 1925 beschloss jedoch die Genfer Gruppe, ihre Unabhängigkeit zu wahren und so entstand die «Société des Emissions Radio-Genève».

Am 26. März 1926 übergab die «Société Romande de Radiophonie», die sich als einfache Vereinigung konstituierte und Mitglieder aus den Kantonen Waadt, Neuenburg, Freiburg und Wallis zählte, eine Sendestation von 750 Watt, die durch den Kanton Waadt und die Stadt Lausanne errichtet wurde, dem Betrieb.

Bei dieser Gelegenheit erinnern wir daran, dass im April 1923 zum erstenmal eine eigene Radiofachzeitschrift, «Le Radio», erschien und dass im Mai 1924 in Genf die erste internationale Radioausstellung stattfand, die von Herrn Bundesrat Haab eröffnet wurde.

Während dieser Zeit war die deutsche Schweiz nicht müßig geblieben. Nach den in Kloten veranstalteten Sendeversuchen bildete sich Ende 1923 ein Initiativkomitee zwecks Gründung einer schweizerischen Radiogesellschaft, mit Sitz in Zürich, die eine eigene Sendestation erstellen und ausbeuten wollte.

Diese Gesellschaft wurde am 16. Februar 1924 als Genossenschaft mit dem Namen Radiogenossenschaft in Zürich gegründet. Ihre Sendestation in Höngg bei Zürich (Typ Western mit einer Stärke von 500 Watt) kam im August des Jahres 1924 in Betrieb.

Im Verlauf von wenigen Monaten stieg die Zahl der Konzessionäre von 2000 auf 20,000 an, die sich hauptsächlich aus der Stadt Zürich rekrutierten.

Am 15. August 1925 konstituierte sich in Bern ebenfalls eine Radiogesellschaft zur Errichtung und Ausbeutung einer Radiostation. Die Sendestation Typ Marconi, mit einer Stärke von 1,2 kW, wurde am 19. November 1925 dem Betrieb übergeben. Die Zahl der Hörer, welche am 1. Januar 1926 6340 betrug, stieg bis Ende 1929 auf 19,200 an.

Endlich trat am 16. Juni 1926 in Basel eine Kommission zusammen, für den Betrieb eines lokalen Rundspruchsenders. Man benützte zu diesem Zweck die Sendestation des Flug-

dienstes, ähnlich wie die Genfer Gesellschaft. Das Anwachsen der Hörerzahl geschah in Basel sehr langsam, vom Juni 1926 bis Ende April 1929 stieg sie von 1500 bloss auf 3835 an.

Infolge der beschränkten Mittel, die den Sendestationen zur Verfügung standen und infolge der begrenzten Reichweite der Sender, konnten sich die einzelnen Genossenschaften nicht über ihre regionale Bedeutung erheben.

Die Zahl der Konzessionäre stieg im Vergleich zu andern Ländern nur sehr langsam an, was aus folgenden Zahlen hervorgeht:

1925.	33,532	Konzessionäre
1927.	59,066	»
1929.	81,879	»
1930.	101,032	»

Ende 1930 zählte Dänemark, mit einer geringeren Bevölkerungszahl als die Schweiz, 420,000 Konzessionäre.

Bis Anfang 1931 blieb die Zahl der Konzessionäre in der Schweiz, pro 100 Einwohner, im Vergleich zu andern Ländern, im Rückstand. Das Verhältnis war folgendes:

Dänemark	11,95 %
Schweden	7,90 %
England	7,75 %
Österreich	6,34 %
Deutschland	5,62 %
Schweiz	2,68 %

Schon zu Beginn des Jahres 1926 taten sich die meisten schweizerischen Sendegesellschaften zu einer «Union schweizerischer Radiostationen» zusammen, zwecks Förderung der Radiobewegung in unserem Lande. Der Vereinigung trat im darauffolgenden Jahr auch Zürich bei. Diese Union entsprang dem Bedürfnis einer engeren Zusammenarbeit und dem Bestreben einer Programmregulierung unter den Stationen. Sie kann als Vorläufer der später zu gründenden *Schweizerischen Rundspruch-Gesellschaft* betrachtet werden.

Trotz allem guten Willen und trotz dem Bestreben einer Zusammenarbeit war man sich bewusst, dass ein Aufschwung nur dann erzielt werden konnte, wenn sich die Gesellschaften zu einer Zusammenarbeit vereinigten, im Interesse der Allgemeinheit auf gewisse Rechte verzichteten und vor allem, wenn man dem Rundspruch stärkere und technisch vollkommene Sender zur Verfügung stellen konnte.

Der Gedanke einer Neuorganisation des Rundspruchwesens ging im September 1928 von der Radiogenossenschaft Zürich aus, die einen Vorschlag zur Gründung einer einheitlichen Gesellschaft ausarbeitete, mit einem deutschschweizerischen und einem welschen Grosssender bei Seengen und Moudon und einem tessinischen Sender von mehr lokalem Charakter, sowie Städtessendern in Genf, Bern, Basel und St. Gallen.

Gleichzeitig unterbreitete die Radiogenossenschaft Bern einen Plan für den Ausbau des schweizerischen Broadcastings. Dieses Projekt sah die Erstellung von 3 Hauptsendern in der West-, Mittel- und Ostschweiz vor, ergänzt durch die Lokalsender in Genf, Basel, St. Gallen und im Tessin. Für die 3 Hauptsender waren die beiden Exklusivwellen vorgesehen und die Lausanner Welle. Im Gegensatz zum Projekt von Zürich trat die Radiogenossenschaft Bern für die Beibehaltung der Autonomie der bestehenden Radiogenossenschaften ein und für einen Ausbau der Union schweizerischer Radiostationen, zur Regelung aller gemeinsamen Angelegenheiten.

Darauf wurde die Idee einer Rundspruchvereinigung von den andern Gesellschaften aufgegriffen und bald beschäftigte sich auch die breite Öffentlichkeit damit. Verschiedene kantonale und eidgenössische Behörden sowie die Presse begannen, dieser Frage ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und schliesslich unterwarf die O. T. D. den ganzen Komplex einem eingehenden Studium.

Am 14. Dezember 1928 tagte unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Furrer, Generaldirektor der Post- und Telegraphenverwaltung, eine Konferenz, zu der die Vertreter aller Genossenschaften eingeladen wurden, zwecks Studiums der Neuregelung des schweizerischen Rundspruchwesens. Es wurden 2 Kommissionen ins Leben gerufen und zwar eine technische Kommission I, die sich mit den technischen Problemen zu befassen hatte und eine Kommission II, der die Aufgabe zufiel, die Fragen administrativer Natur, sowie die Programmorganisation zu studieren.

Kommission I (Technik).

Diese Kommission tagte in Bern unter dem Vorsitz von Herrn Muri, Chef der technischen Abteilung der O. T. D., in 2 Sitzungen im Januar und Februar 1929 und gelangte zu folgenden Schlussfolgerungen, die der O. T. D. unterbreitet wurden:

1. Von den beiden der Schweiz zugeteilten Exklusivwellen 406 und 459 ist, den Sprachgebieten entsprechend, eine der *französischen* und die andere der *deutschen Schweiz* zuzuteilen.
2. In diesen beiden, vorab mit der schweizerischen Hochebene zusammenfallenden Landesteilen soll zur zweckmässigen Ausnützung der beiden Exklusivwellen je ein Landessender erstellt werden. Der Standort und die Stärke sind für beide so zu wählen, dass sie die bestmöglichen Empfangsverhältnisse bieten. In keine der beiden Deckzonen dürfen grössere Städte fallen. Der Empfangsbereich der Kleinapparate (Detektorbereich) soll aber immerhin den grösstmöglichen Teil der schweizerischen Bevölkerung in sich schliessen. Als Standorte der beiden Hauptsender sind in Aussicht genommen:
für die französische Schweiz das Gros de Vaud (Gegend von Moudon-Echallens), und
für die deutsche Schweiz ein sich gut eignender Höhenpunkt zwischen dem Suren- und Seetal (Nähe von Münster-Luzern).
3. Die Landessender dürfen nicht einseitigen, lokalen Landesinteressen dienen. Die neue Organisation muss ein entschiedener Schritt vom lokalen Radiobetrieb zum grosszügigen schweizerischen Rundspruch sein, der mit den andern Ländern zum mindesten konkurrieren kann und so das Interesse der Hörer stimuliert.
4. Die nicht in die günstigen Empfangszonen der beiden Hauptsender fallenden Gebiete sollen *Nebensender* erhalten. Bevor mit dem Bau der Nebensender begonnen wird, ist es angezeigt, die Auswirkung der beiden Landessender abzuwarten.
5. Dem Tessin, als 3. Sprachgebiet, soll nicht eine internationale Gemeinschaftswelle, sondern die bis jetzt von Genf verwendete Welle 760 zugeteilt werden, während die andern Nebensender, denen mehr der Charakter von Städte-sendern zukommt, internationale Gemeinschaftswellen benutzen müssen.
6. Die Kulturzentren eines Sprachgebietes sollen sich an den Programmen ihres Landessenders im Verhältnis ihrer Bedeutung beteiligen können, insofern in diesen Orten Aufnahmeeinrichtungen (Studios etc.) bestehen. Sache der Kommission II wird es sein, diese Zusammenarbeit zu organisieren und dabei zu prüfen, ob und, wenn ja, welche

Nebensender als Lokalsender mit eigenen Programmen oder als Relaissender betrieben werden sollen.

7. Die Zuteilung der zwei Landessender nach Sprachgebieten hat zur Folge, dass ihnen auch die aus den entsprechenden Sprachgebieten fließenden Einnahmen zukommen. Die Einnahmen des deutschschweizerischen Landessenders werden daher voraussichtlich um ein beträchtliches höher sein als die des französischschweizerischen. Dafür hat der Landessender der deutschen Schweiz aus seinen Mitteln mehr Nebensender und insbesondere den des Tessin zu unterhalten.
8. Die Erstellung sämtlicher Sender, sowie deren technischer Betrieb, soll der Eidgenossenschaft übertragen werden.
9. Die technische Installation umfasst nicht nur die Landes- und Nebensender, sondern auch sämtliche Übertragungs- und Dienstleitungen mit den dazugehörigen Verstärkern, sowie die technischen Einrichtungen der Studios bis und mit dem Mikrophon.

Diese Entschlüsse wurden für die weitere Entwicklung des schweizerischen Rundspruchs grundlegend. Weitere Überlegungen, die immer stärkere Besetzung des für den Rundspruch reservierten Wellenbandes durch starke ausländische Sender und besonders Messungen, veranlassten die Obertelegraphendirektion, die Zahl der kleinen Sender in der Schweiz auf ein Minimum zu beschränken, und dafür die grossen Sender zu verstärken. So kam schliesslich der Beschluss zustande, bei Bero-münster von 60 kW und bei Sottens von 25 kW; Städtesender in Genf von 1,2 kW, in Bern und Basel von je 0,5 kW, und später einen stärkern Sender im Tessin von noch unbestimmter Stärke.

Nachdem sich die Mitglieder der Kommission II untereinander verständigt hatten, wurde die Verteilung der Konzessionstaxen proportionell vereinbart, wovon später die Rede sein wird. Die technischen Installationen, vom Eingang der Studios an, sowie ihre Ausbeutung, wurden nach erneutem Studium den regionalen Genossenschaften übertragen.

Im Laufe des Jahres 1930 wurden die nötigen Arbeiten in Angriff genommen, und Ende April 1931 waren alle neuen Sender in Betrieb, mit Ausnahme des Tessiner, der voraussichtlich gegen Ende 1932 fertig sein wird. Gleichzeitig erstellte die Telephon- und Telegraphenverwaltung ein vorbildliches Kabelnetz, das sämtliche Sender und Studios durch

besondere Kabelleitungen miteinander verbindet. Am Ende des Berichtsjahres, nach fast einjähriger Erfahrung, darf konstatiert werden, dass sich die Sender und Verbindungsleitungen vollauf bewähren, und dass wir heute in der Schweiz über ein Rundspruchnetz verfügen, das zum mindesten den besten des Auslandes gleichkommt.

Kommission II (Organisation).

Die Projekte einer Reorganisierung des Rundspruches sahen zu allererst, gemäss dem Plan der deutschen Schweiz, eine Gesellschaft oder Vereinigung der 3 Gesellschaften von Bern, Zürich und Basel vor. Da aber die beiden welschen Gesellschaften mit dem Plan der Gründung einer schweizerischen Rundspruchgesellschaft auftraten, die alle interessierten regionalen Gesellschaften umfassen sollte, wurde in Bern durch die O. T. D. am 6. Dezember 1929 eine Sitzung der erweiterten Kommission II einberufen, um die Grundlagen der neuen Organisation festzulegen.

Es ist nicht möglich, hier im Detail auf alle die zahlreichen Sitzungen, Konferenzen und Verhandlungen, die während des Jahres 1930 abgehalten wurden, einzugehen. Wir erlauben uns, hier nur die zahlreichen Schwierigkeiten, die zu bewältigen waren, um die einzelnen lokalen Interessen auszugleichen, in Erinnerung zu bringen. Vor allem ist hervorzuheben, dass die Frage von allen Gesichtspunkten aus studiert und bis in die kleinsten Einzelheiten beleuchtet wurde.

Endlich, nach einer Arbeit unter Leitung von Kreis-telegraphendirektor Kaeser in Zürich, die länger als ein Jahr gedauert hatte, konnte eine Einigung erzielt und der Text der Konzession und der Statuten der neuen *schweizerischen Rundspruch-Gesellschaft* durch die Bevollmächtigten am 24. Februar 1931 unterzeichnet werden. Diese beiden Dokumente sind dem Bericht beigegeben.

II.

Einweihung der Landessender.

Einen Markstein in der Geschichte des schweizerischen Rundspruches bildet zweifellos die Errichtung der beiden grossen Landessender von Sottens und Beromünster.

Die eidgenössischen Behörden hatten die Projekte der zu erstellenden Sender in einsichtsvoller Weise studiert und

keine Opfer gescheut, die Schweiz mit den modernsten Er-rungenschaften auf dem Gebiet der Radiotechnik zu versehen.

a) *Der Landessender der welschen Schweiz.*

Dieser Sender muss vor allem die beiden Städte Genf und Lausanne bedienen und zudem eine Empfangsmöglichkeit für das ganze welsche Sprachgebiet sichern. Nach eingehenden Messungen wählten Fachleute das Hochplateau des Jorat, oberhalb Sottens, als Standort für diesen Sender, der mit einer Antennenstärke von 25 kW ausgerüstet ist.

Die Betriebsübergabe geschah schon am 25. März, doch folgte die feierliche Eröffnung erst am 23. April. Dieser Tag gestaltete sich nicht nur zu einer Kundgebung der engen Zusammengehörigkeit der welschen Kantone, sondern zu einem Fest freundeidgenössischer Zusammenarbeit, was auch in den bemerkenswerten Reden, die gehalten wurden, zum Ausdruck kam.

Eine Reihe von Postautocars führte die geladenen Gäste vom Bahnhof Lausanne nach Sottens, wo die Blechmusik von Moudon einen herzlichen Empfang bereitete. Unter der kundigen Führung von Herrn *Nussbaum*, dem Chef der Radiosektion der O. T. D., von Herrn Ingenieur *Metzler* von der O. T. D. und Herrn *R. Pièce*, dem Leiter der Station, wurden die Gäste in deren Geheimnisse eingeweiht. Herr *Pelet*, der Gemeindepräsident von Sottens, drückte in warm empfundener Rede den Dank der Bevölkerung für die Wahl von Sottens zur Aufstellung des Landessenders der welschen Schweiz aus.

Die Festgemeinde begab sich hierauf zur Feier ins Lausanne-Palace. Unter den Anwesenden befand sich Herr *Chuard*, ehemaliger Bundespräsident, ferner die Vertreter der Bundesbehörden, der Regierungen aller welschen Kantone, der Gemeindebehörden von Lausanne und Sottens, der internationalen Büros, Vertreter der Radiogenossenschaften, Presseleute etc.

Herr *Ch. Baud*, I. Vizepräsident der S. R. G. und Präsident der «Société romande de Radiodiffusion», begrüßte als Organisator der Veranstaltung die Festgemeinde mit herzlichen, patriotischen Worten. Ihm folgten in Intervallen, die durch das welsche Radioorchester in angenehmer Weise ausgefüllt wurden, ernste und heitere Reden der Herren *Porchet*, Regierungsrat des Kantons Waadt, *Olivet*, Präsident der «Société des Emissions Radio-Genève», *Desbaillets*, Regie-

rungspräsident des Kantons Genf, *Bovet*, Regierungspräsident des Kantons Freiburg, *Borel*, Regierungsrat des Kantons Neuenburg, *Troillet*, Regierungsrat des Kantons Wallis, und *Walter*, dem Präsidenten der S. R. G. Herr Generaldirektor *Furrer* entbot den Gruss des Chefs des Post- und Eisenbahndepartementes, Herrn Bundesrat *Pilet-Golaz*, der zu seinem grossen Bedauern verhindert war, der Einweihung persönlich beizuwohnen.

b) *Der Landessender der deutschen Schweiz.*

Dieser Sender hat in erster Linie die deutschsprechende Schweiz zu bedienen. Da der zu erreichende Flächeninhalt entsprechend grösser ist, als der der welschen Schweiz, musste dementsprechend ein stärkerer Sender gewählt werden. Diese Überlegungen und Messungen führten zu einem Sender von 60 kW oberhalb Beromünster, in dem Gemeindegebiet von Gunzwil.

Am 11. Juni, einem strahlenden Sommertage, fand die Einweihung statt, die zu einem wahren Volksfest für die ganze Gegend wurde. Tausende waren nach dem kleinen, mittelalterlichen Städtchen gepilgert, dessen Name nun plötzlich einen internationalen Klang bekommen hatte. Flaggen wehten von allen Häusern, die Schuljugend stand Spalier und schwenkte Fähnchen, altehrwürdige Kanonen donnerten den Begrüssungssalut, die Musik blies feierliche und lustige Weisen, hübsche Luzerner «Meitschi» in ihrer reizenden Tracht schmückten die Knopflöcher der Herren mit Blumen. Wahrlich, Münster war sich dessen bewusst, dass es hiess, einen bedeutungsvollen Tag in seiner Geschichte würdig zu begehen.

Hierauf begab man sich nach dem Senderhaus, dessen zierliche Türme nun das Wahrzeichen von Beromünster geworden sind. Herr Gemeindepräsident *Wanderer* begrüsst die Gäste im Namen der Gemeinden Beromünster und Gunzwil. Die Trachtengruppe und die Musik erfreuten mit ihren gut vorgetragenen Darbietungen. Darauf fand die Besichtigung des Senders statt, unter der kundigen Führung von Herrn Dr. *Gerber*, dem Leiter der Station und seiner Assistenten. Die Ingenieure der Marconi-Gesellschaft, welche die technischen Einrichtungen geliefert hatte, waren ebenfalls zugegen.

Eine lange Kolonne von Autocars führte schliesslich die Eingeladenen, am Schlachtfeld von Sempach vorbei, nach Luzern, wo die offizielle Feier im «Schweizerhof» stattfand,

zu der das deutschschweizerische Radioorchester und die Trachtengruppe von Beromünster das musikalische Dessert servierten.

Unter den Gästen befand sich Herr *Haab*, ehemaliger Bundespräsident, der während seiner Tätigkeit als Leiter des Post- und Eisenbahndepartements die Bewegung, die zu der Neuorganisierung des schweizerischen Rundspruchwesens führte, präsiidiert hatte. Ferner waren die Vertreter des Bundesrates, der kantonalen Behörden von Zürich, Bern, Basel, Luzern und St. Gallen, die Gemeindevertreter von Beromünster und Gunzwil, der internationalen Büros, der regionalen Genossenschaften, der Presse etc. erschienen.

Reden wurden gehalten von Herrn *Gwalter*, dem Präsidenten der S. R. G., Herrn *Muri*, Vertreter der O. T. D., der die Grüsse von Herrn Bundesrat *Pilet-Golaz* und Herrn Generaldirektor *Furrer* überbrachte, die beide zu ihrem Leidenwesen verhindert waren, der Einweihung beizuwohnen. Hierauf sprachen Herr *Baud*, der Präsident der «Société Romande de Radiodiffusion», Herr Dr. *Streuli*, Regierungsrat des Kantons Zürich, *Joss*, Regierungsrat des Kantons Bern, Dr. *Im Hof*, Regierungsrat des Kantons Basel und zum Schluss Herr Schultheiss *Ott* von Luzern.

III.

Grundlagen und Organisation der neuen Schweizerischen Rundspruch-Gesellschaft.

Das Wesen der S. R. G. beruht auf dem Prinzip der Arbeitsteilung, welche sich auf 3 Hauptzweige verteilt:

1. *Technischer Dienst*, der ausschliesslich durch die Bundesbehörden besorgt wird.
2. *Administrativer Dienst und Oberaufsicht der Programme*, ausgeübt durch die S. R. G. und ihre Organe.
3. *Programmdienst*, ausgeübt durch die autonomen regionalen Genossenschaften von Zürich, Bern und Basel, für den Landessender von Beromünster und von Lausanne und Genf für den Sender von Sottens, durch die Ente autonomo per la radiodiffusione nella Svizzera italiana für den Sender vom Monte Ceneri, sobald dieser dem Betrieb übergeben werden kann.

Der technische Dienst umfasst:

1. Betrieb und Unterhalt der technischen Anlagen, d. h. der 2 Landessender von Beromünster und Sottens, sowie der 3 Lokalsender von Bern, Basel und Genf.
2. Verstärker- und Umschaltedienst in den Telephonzentralen, in welche die Linien aus den verschiedenen Studios münden.
3. Unterhalt dieser Linien bis zum Eingang der Studios. Dieser Dienst untersteht der O. T. D. Der technische Dienst in den Studios ist Sache der regionalen Genossenschaften.

*Administrativer Dienst und Oberleitung der Programme.
Organisation der S. R. G.*

Dieser Dienst ist der S. R. G. anvertraut, die sich aus den 7 regionalen Genossenschaften zusammensetzt, die auf der ersten Seite dieses Berichtes verzeichnet sind. Die S. R. G. ist ein Verein im Sinne von Art. 60 und folgenden des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Ihr Sitz ist in Bern. Sie bezweckt, den Radiorundspruch gemeinsam mit ihren Mitgliedern, nach einheitlichen Gesichtspunkten durchzuführen. Sie hat eine rein ideelle Aufgabe und verfolgt keinen Erwerbszweck (siehe Art. 2 der beigelegten Statuten). Der Charakter eines öffentlichen Dienstes wurde ihr durch die Konzession zugesprochen.

Das oberste Organ der Gesellschaft ist die *Delegiertenversammlung*, die ausser den Vorstandsmitgliedern aus je 3 speziell bezeichneten Delegierten einer jeden Gesellschaft besteht. Diese begutachten u. a. die Jahresrechnung und das Budget, erteilen für die Amtsführung Décharge an den Vorstand und beschliessen über eventuelle Statutenabänderungen.

Die S. R. G. wird von einem *Vorstand* geleitet, in welchen jedes Gesellschaftsmitglied einen Vertreter entsendet. Die Konzessionsbehörde ist berechtigt, ausser diesen 7 noch 2—5 weitere Vorstandsmitglieder zu ernennen. Bis jetzt hat sie jedoch nur 2 Delegierte ernannt.

In der Regel hält der Vorstand seine monatlichen Sitzungen in Bern ab. Er kann sich aber, je nach den Umständen, auch anderswo versammeln.

Die Vorbereitungen der Vorstandssitzungen und gewisse Fragen administrativer Natur sind dem Direktionsausschuss anvertraut, der aus dem Präsidenten der S. R. G. und den zwei Vizepräsidenten, unter Beisitz des Vorstandsdelegierten, gebildet ist.

Die gesamte Geschäftsführung und die Oberaufsicht der Programme untersteht einem *ständigen Vorstands-Delegierten*, welcher unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Vorstand

aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt wurde. Die Konzession und die Statuten sehen vor, dass diese Tätigkeit auch einem Direktor übertragen werden kann, welcher nicht Mitglied des Vorstandes ist.

Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und die Behandlung der laufenden Geschäfte sind einer Geschäftsstelle, unter der Leitung des vorerwähnten Delegierten (Direktors) übertragen, dem auch das notwendige Hilfspersonal beigegeben ist.

Die Rechnungen der S. R. G. werden durch drei Rechnungsrevisoren kontrolliert, von denen zwei durch die Delegierten-Versammlung ernannt werden und ein dritter durch die O. T. D.

Am 24. Februar 1931 hielt der Vorstand seine erste Sitzung in Bern ab, in welcher er Herrn Ingenieur *Gwaller*, den Präsidenten der Radiogenossenschaft Zürich, zum Präsidenten der S. R. G., mit einer Amtsdauer von 2 Jahren wählte. Gleichzeitig wählte der Vorstand Herrn *Baud*, Präsident der «Société Romande de Radiodiffusion» in Lausanne, und Herrn Fürsprecher *Lauterburg*, Präsident der Radio-Genossenschaft Bern, zu Vizepräsidenten. Herr *Maurice Rambert* aus Genf, ehemaliges Vorstandsmitglied der «Société des Emissions Radio-Genève» und Vertreter des Post- und Eisenbahndepartements, wurde zum Vorstands-Delegierten der neuen Gesellschaft ernannt.

In der gleichen Sitzung unterzeichneten der Präsident, die zwei Vizepräsidenten und der Vorstands-Delegierte die Konzession, die am 1. März in Kraft trat.

Am 21. März tagte zum erstenmal die Delegierten-Versammlung, unter dem Vorsitz des ersten Präsidenten der S. R. G., Herrn *Gwaller*.

Ausser den Vorstands-Mitgliedern hatte, gemäss Statuten, jede Radio-Genossenschaft 3 Mitglieder in die Delegierten-Versammlung abgeordnet, d. h. insgesamt 21 Delegierte. Ausserdem wohnten der Sitzung bei: Herr Bundesrat *Pilet-Golaz*, Vorsteher des Eisenbahn- und Postdepartements, Herr Generaldirektor *Furrer*, sowie 8 Vorstandsmitglieder. Herr Bundesrat *Pilet-Golaz* hielt einleitend eine Ansprache und zeichnete in grossen Zügen die Aufgaben der neuen Gesellschaft. Die Delegierten-Versammlung ratifizierte hierauf die Konzession und genehmigte die ihr unterbreiteten Statuten, worauf das Budget für 1931 besprochen und angenommen wurde.

Hierdurch erfolgte die definitive Gründung der S. R. G.

Programmdienst.

Die Vorbereitung und Ausführung der Programme ist ausschliesslich Sache der regionalen Gesellschaften und ihrer Direktoren (siehe oben).

Der Sender von Beromünster wird im Turnus von den 3 Stationen Bern, Basel und Zürich bedient. Derjenige von Sottens durch die Studios von Lausanne und Genf. Die Relaisstationen von Bern, Basel und Genf übertragen die Programme ihrer Landessender und dürfen nur ganz ausnahmsweise, auf Grund einer Bewilligung der O. T. D., eigene Programme senden.

Für jede Sprachgruppe besteht eine Programmkommission, in der alle wichtigen Programmfragen jeder Sendergruppe besprochen und geregelt werden. Die Kommissionen bestehen aus einem oder zwei Delegierten einer jeden Gesellschaft und der Direktoren. Der Vorstands-Delegierte der S. R. G. hat bis jetzt die Programm-Kommission der deutschen Schweiz geleitet und den Sitzungen der welschen Schweiz mit beratender Stimme beigewohnt.

Programmfragen, die von allgemeinem Interesse sind, werden anlässlich der Direktoren-Konferenzen, die in der Regel alle Monate unter dem Vorsitz des Vorstands-Delegierten abgehalten werden, besprochen.

Der Nachrichtendienst wurde versuchsweise auf ein Jahr (wie wir es später näher umschreiben werden) der *Schweizerischen Depeschagentur* in Bern anvertraut, das Zeitzeichen dem chronometrischen *Observatorium von Neuenburg* und der Wetterdienst der *meteorologischen Anstalt in Zürich*.

Die Mittel zur Bestreitung des Programmdienstes werden der S. R. G. von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt, d. h. die O. T. D. weist uns vierteljährlich den Betrag der einlaufenden Konzessionstaxen (Fr. 15 jährlich, pro Empfangsapparat) nach Abzug der Summen zu, die für den technischen Betrieb, für Verzinsung und Amortisation der Anlagen, für Bekämpfung der Radiostörungen und für Sicherungs-Massnahmen im allgemeinen notwendig sind, sowie für die Ausgaben der Aufsichtsbehörde für Hörergebührbezug, Antennenkontrolle, Verfolgung von Schwarzhörern usw.

Gemäss früheren Vereinbarungen und, um in gewissem Masse das ziffernmässige Verhältnis der Radiohörer in den verschiedenen Sprachgebieten der Schweiz zu berücksichtigen, wird die der S. R. G. zur Verfügung gestellte Summe, nach

Abzug der im Budget vorgesehenen Spesen und der Kosten für besondere Aufgaben, in der Proportion von $\frac{3}{6}$ für die deutschen Studios, $\frac{2}{6}$ für die welschen Studios und $\frac{1}{6}$ für das Studio der italienischen Schweiz verteilt.

IV.

Tätigkeit der Organe der S. R. G.

Vorstand.

Seit der Gründung der S. R. G. hat sich der Vorstand im Berichtsjahr in 12 Sitzungen mit den wichtigsten Aufgaben befasst. Zu allererst beschäftigte ihn die Organisation der Geschäftsstelle und des laufenden Dienstes, sowie die Anstellung des notwendigen Hilfspersonals. Hierauf erledigte er administrative und finanzielle Fragen, durch Abschluss einer Reihe von Verträgen, auf welche wir später zurückkommen werden.

Nachdem er das Budget für die S. R. G., sowie die Verteilung der ihr von der O. T. D. zur Verfügung gestellten Mittel unter die Regional-Gesellschaften gemäss früheren Vereinbarungen aufgestellt hatte, beschloss der Vorstand, dass jede Genossenschaft der Geschäftsstelle eine vierteljährliche Abrechnung ihrer Betriebseinnahmen und -ausgaben, gemäss einem einheitlichen Schema, zustellen sollte. Die Rechnungen der einzelnen Genossenschaften werden Gegenstand einer separaten Aufstellung am Ende dieses Berichtes bilden.

Sendeplan. Der Vorstand stellte auch den Sendepplan für die beiden Sendergruppen auf. Im Durchschnitt wurde eine Sendezeit von 8 Stunden täglich festgesetzt. Aus Ersparnisgründen und infolge der zu grossen Beanspruchung des Stationspersonals verzichtete man vorläufig auf Sendungen am Vormittag.

Verschiedene Informationen, Zeitzeichen. Hierauf regelte man einige Programmbestandteile betreffend den Nachrichtendienst, das meteorologische Bulletin, Wettervoraussage, Börsenkurse, landwirtschaftliche Emissionen, letzte Nachrichten sowie das Zeitzeichen. Auf Ersuchen der Regierung des Kantons Neuenburg und im Interesse der Uhrenindustrie unseres Landes wurde mit dem chronometrischen Observatorium von Neuenburg ein Vertrag abgeschlossen, da dieses Institut die modernsten Einrichtungen zur Übermittlung der

Zeitsignale besitzt. Zweimal täglich sendet die Sternwarte auf beiden Landessendern das chronometrisch genaue Zeitzeichen vermittels einer speziellen Leitung, welche die Telephonzentrale von Bern mit dem Observatorium verbindet.

Dienst der «Letzten Nachrichten». Der Nachrichtendienst wurde nach eingehender Erwägung für ein Jahr versuchsweise der *Schweizerischen Depeschenagentur* in Bern anvertraut. Wir werden auf diese Frage in der Folge noch zurückkommen.

Programmkommissionen. Der Vorstand genehmigte die Ernennung der zwei Programm-Kommissionen, eine für die deutsche und eine für die welsche Sendergruppe. Diese Kommissionen vereinigen sich in der Regel ein- bis zweimal im Monat und erörtern die Fragen, die speziell die Programme betreffen und geben den Direktoren ihre Gutachten.

Orchester. Der Vorstand schenkte seine ganze Aufmerksamkeit den Programmfragen, so u. a. der wichtigen Frage der ständigen Radioorchester. Er beschloss, dass jede Sendergruppe ein eigenes Orchester besitzen solle und wies ihnen im Verhältnis zu ihrer Bedeutung die notwendigen Mittel zu. Das deutschschweizerische Orchester wird vom Studio Zürich verwaltet, das welschschweizerische vom Studio Genf.

Unterbreitung der Vortragsmanuskripte. Eine andere Angelegenheit von Bedeutung beschäftigte des öfteren den Vorstand, nämlich die vorherige Unterbreitung der Manuskripte, der in den Studios zu haltenden Vorträge und Plaudereien. Ein bestimmter Kreis von Radiohörern hatte das Begehren gestellt, dass das Mikrophon allen Meinungen und Richtungen zugänglich sei. Die Konzession untersagt jedoch ausdrücklich jede politische und religiöse Propaganda und schreibt des weiteren vor, alles zu vermeiden, was die guten Sitten, die Staatsordnung, sowie die öffentliche Sicherheit und Ruhe und die guten Beziehungen zum Auslande stören könnte. Um sowohl diesen Vorschriften zu genügen, wie auch, um sich Rechenschaft zu geben, ob ein Vortrag wirklich geeignet ist, im Radio übertragen zu werden, muss man unbedingt wissen, was der Vortragende sagen wird. Keine Zeitung der Welt druckt einen Artikel ab, der nicht vorher in der Redaktion gelesen wurde und über dessen Inhalt man sich im klaren ist. Im Rundspruch kann es nicht anders sein, deshalb hat auch der Vorstand beschlossen, dass für alle Vorträge, Reden und Ansprachen, die vor dem Mikrophon gehalten werden und die politische, religiöse oder internationale Fragen berühren, die vorherige

Einreichung eines Manuskriptes erforderlich sei. Diese Massregel erlaubt es, die einzelnen Vorträge abzuändern oder auszuscheiden und bietet zudem für eventuelle spätere Angriffe und falsche Auslegungen eine schriftliche Unterlage.

Konzessionstaxe. In dem Bestreben, die Programme im Jahre 1932 erheblich zu verbessern, trotzdem die Mittel, die von der O. T. D. zur Verfügung gestellt werden können, diejenigen des Vorjahres kaum übersteigen dürften, da ein grosser Teil der Einnahmen aus den Konzessionstaxen für den Unterhalt, die Verzinsung und Amortisation der technischen Anlagen benötigt werden, erwog der Vorstand die Möglichkeit einer Erhöhung der Taxe, und zwar von Fr. 15 jährlich auf Fr. 20. Gegebenenfalls hätte diese vierteljährlich mit Fr. 5 entrichtet werden können. Tatsächlich verlangen die meisten ausländischen Staaten höhere Konzessionsgebühren als die Schweiz (in Deutschland z. B. beträgt die Jahrestaxe 24 RM., also zirka Fr. 30). Da die vorgesehene Erhöhung der Taxe ausschliesslich den Hörern zugute kommen sollte, glaubte der Vorstand, dem Post- und Eisenbahn-Departement einen diesbezüglichen Vorschlag unterbreiten zu dürfen. Die Aufsichtsbehörde konnte aber diese Anregung nicht gutheissen, einestheils in Erwägung der Tatsache, dass die Zahl der Konzessionäre in diesem Jahr schneller anwachsen dürfte und dadurch grössere Mittel zur Verfügung stehen werden als bisher, andererseits, um den weniger bemittelten Bevölkerungsklassen, aus denen das Gros der Radiohörer besteht, in der Krisenzeit nicht neue Lasten aufzubürden. Dagegen versprach sie dem Vorstand, dass er auf einen Nachtragskredit von zirka Fr. 200,000 rechnen könne. Dies erlaubte dem Vorstand, ein Budget pro 1932 unter gewissen Einschränkungen aufzustellen, das ihm trotzdem einige namhafte Verbesserungen im Programmdienst ermöglichen sollte, allerdings unter Verzicht auf einige vorgesehene Neuerungen.

Vorstands-Delegierter (oder Direktor) und Geschäftsstelle.

Wie wir zu Anfang dieses Kapitels bereits angedeutet haben, schreibt die Konzession vor, dass die Geschäftsführung und die Oberaufsicht der Programme einem Vorstands-Delegierten (oder Direktor) untersteht, welcher durch den Vorstand der S. R. G., unter Genehmigung der O. T. D., bezeichnet wird. Um ihm die Erfüllung seiner Aufgabe zu ermöglichen, wurde ihm ein Sekretär beigegeben, sowie ein ständiges Büro geschaffen. Der Sekretär, Herr R. von Reding, nahm seine

Tätigkeit am 1. April 1931 auf. Die Geschäftsstelle, deren Sitz sich in Bern, Neuengasse 30, befindet, begann am 1. Mai 1931 ihren regelmässigen Betrieb.

Unter der Leitung des Vorstands-Delegierten befasst sich die Geschäftsstelle ausser mit der Erledigung der laufenden Geschäfte, mit dem Studium und der Bearbeitung der Fragen, die dem Vorstand vorzulegen sind. Ihr liegt es ob, die Beschlüsse des Vorstandes auszuführen. Ausserdem hat sie die Verbindung mit der U. I. R. aufrechtzuerhalten, ebenso mit den ausländischen Sendegesellschaften. Die Geschäftsstelle ist das Bindeglied zwischen der S. R. G. und der Aufsichtsbehörde einerseits und den regionalen Gesellschaften andererseits. Sie führt die Korrespondenz mit den Behörden und den verschiedenen schweizerischen und ausländischen Institutionen.

Das Zentralbüro führt die Buchhaltung der S. R. G., beantwortet die Fragebogen der U. I. R., verfertigt die monatlichen Statistiken der Programme und der Konzessionäre, erledigt eine ausgedehnte Korrespondenz mit den Hörern des In- und Auslandes. Die Geschäftsstelle befasst sich ebenfalls mit dem Pressedienst, sendet nötigenfalls Berichtigungen an die Zeitungen und Mitteilungen an dieselben, studiert alle Gebiete, die den Rundspruch berühren etc. Die Abfassung der Protokolle und die Berichte über die verschiedenen Sitzungen fallen ebenfalls in den Aufgabenkreis des Sekretärs der Geschäftsstelle.

Verträge und Übereinkommen.

Wir werden der Vollständigkeit halber die wichtigsten Verträge und Übereinkommen, die nach vorheriger Vorbereitung durch die Geschäftsstelle vom Vorstande erörtert und gutgeheissen wurden, anführen:

a) *Nachrichtendienst.* Ein wichtiger Teil unserer Programme ist zweifellos der Nachrichtendienst, der von allen Hörern mit Interesse verfolgt wird. Gleich zu Beginn unserer Tätigkeit stellte sich die Frage, ob wir diesen Dienst unter unserer eigenen Verantwortung übernehmen oder denselben einer Agentur übertragen sollten. In Anbetracht der kurzen Zeit, die uns für die Organisation eines solchen Dienstes zur Verfügung stand, sowie der fehlenden Erfahrung auf diesem Spezialgebiet und unserer beschränkten Mittel, entschied sich der Vorstand dafür, diesen Dienst der *Schweizerischen De-*

peschenagentur in Bern anzuvertrauen. Zu diesem Zwecke wurde im Juli 1931 mit ihr ein Vertrag auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Gemäss diesem Vertrage verpflichtete sich die S. D. A., den Nachrichtendienst nach Anweisungen der S. R. G. zu besorgen. Sie übernimmt die Auswahl der «Letzten Nachrichten», ihre Zusammenstellung sowie die Redaktion in französischer und deutscher Sprache und trägt hierfür die volle Verantwortung. Sie verpflichtet sich, täglich zweimal diesen Dienst, von einer durchschnittlichen Dauer von 10 Minuten zu geben und die Sprecher dafür zu stellen. Sobald der Tessiner Sender bereit sein wird, soll der Nachrichtendienst in italienischer Sprache auch auf diesen Sender ausgedehnt werden. Als Entschädigung für den Dienst zahlt die S. R. G. der S. D. A. einen jährlichen Pauschalbetrag.

Während der Versuchsperiode hat sich jede Partei das Recht vorbehalten, den Vertrag mit dreimonatlicher Kündigungsfrist aufzuheben.

Nach anfänglichen Versuchen und der Überwindung einiger Schwierigkeiten hat sich der Nachrichtendienst nach und nach verbessert und scheint jetzt den Anforderungen zu genügen. Man wird aber danach trachten, ihn weiter zu verbessern.

b) *Vereinbarungen mit der Presse.* Der Rundspruch hat zu Beginn in allen Ländern bei der Presse eine gewisse Beunruhigung ausgelöst, da sie befürchtete, dass durch dieses schnellste Informationsmittel der Bedeutung der Zeitungen eine gefährliche Konkurrenz erwachsen könnte. Sie überzeugte sich aber bald, dass der Rundspruch, welcher sich notwendigerweise auf Informationen knappen, allgemeinen Inhalts beschränken muss, im Gegenteil die Wissbegierde der Hörer weckt und sie veranlasst, nähere Einzelheiten in den Tageszeitungen nachzulesen. Nicht nur hat das Radio den Zeitungen nicht geschadet, sondern es ist heutzutage direkt zu einem Verbündeten derselben geworden.

Deshalb beantragte der «*Schweizerische Zeitungsverlegerverein*» der S. R. G. ein freundschaftliches Übereinkommen, eine Art «*Gentlemen agreement*», welches bezweckt, die Interessen der beiden Teile zu vereinigen, beispielsweise was die Bekanntgabe von Nachrichten durch die Studios, Reportagen und Propaganda betrifft und gewisse Richtlinien für den Dienst der «*Letzten Nachrichten*», sowie freundschaftliche Beziehungen zwischen Presse und Rundspruch zu schaffen. Die S. R. G. erklärte sich mit diesen Vorschlägen einverstan-

den und es wurde ein Vertrag aufgestellt, welcher vor allem Streitfragen, die zwischen den Parteien entstehen könnten, der O. T. D. zur Begutachtung unterbreitet. Der Vertrag trat am 1. Juli 1931 in Kraft, vorläufig für die Dauer eines Jahres.

c) *Autorenrechte.* Die Frage des Urheberrechtes bei Übertragungen im Rundfunk ist von so überragender Wichtigkeit, dass wir unsere ganze Aufmerksamkeit auf eine befriedigende Lösung derselben richten mussten, bildet doch die Übertragung von Werken der Literatur und Tonkunst den Hauptbestandteil unserer Programme.

Das Recht der Urheber auf ihre Werke bei Radioübertragung wurde von der U. I. R. und allen ihren Mitgliedern (also auch von unseren Radio-Genossenschaften) stets anerkannt. Umstritten war dagegen die Frage, ob und in welchem Umfang die Wiedergabe diese Werke den Schutz der Urhebergesetzgebung geniessen. Die Autoren vertreten selbstverständlich den Standpunkt, dass ihre Werke bei Radioübertragungen ebenfalls den urheberrechtlichen Schutz geniessen müssen. Die Radio-Genossenschaften dagegen machten geltend, dass diese Frage in der Gesetzgebung nicht berücksichtigt worden und dass zudem die Anwendung der Urheberrechtsgesetze im Rundspruch nur unter gewissen Voraussetzungen anwendbar sei, da derselbe als volkserzieherisches Mittel mit den öffentlichen Interessen eng verknüpft sei und keinen Erwerbszweck verfolge.

Bekanntlich wurde die Frage der Urheberrechte durch das Bundesgesetz vom 7. Dezember 1922 geregelt, doch sind darin keine speziellen Bestimmungen für die Übertragungen im Radio enthalten, da diese Verbreitungsart bei Erlass des Gesetzes erst in ihren Anfängen stand.

Durch Revidierung der Berner Konvention zum Schutze von Werken für Literatur und Kunst, auf der Konferenz in Rom, im Mai 1928, wurde die Frage der Urheberrechte im Rundspruch auf internationalem Boden geregelt, indem der Berner Übereinkunft der Artikel 11 beigelegt wurde, wonach den Urhebern das ausschliessliche Recht zusteht, die rundspruchmässige Verbreitung ihrer Werke zu gestatten. Diese Bestimmung enthält jedoch einen Vorbehalt, der es der nationalen Gesetzgebung überlässt, im öffentlichen Interesse eine Einschränkung der Autorenrechte vorzuschreiben, dahingehend, dass, falls die Parteien sich über die Höhe der zu entrichtenden Vergütungen nicht einigen können, diese durch die

zuständigen Behörden bestimmt werden kann. Dadurch wird verhütet, dass die Entwicklung des Rundspruches durch übersetzte Forderungen der Autoren gehemmt wird.

Die Ratifikation der in Rom revidierten Übereinkunft durch die Schweiz erfolgte im März 1931.

Herr Nationalrat *Vallotton* hatte am 18. Juni 1929 in einem *Postulat* den Bundesrat ersucht, sich darüber auszusprechen, ob nicht eine gesetzliche Regelung am Platze wäre, wobei im Interesse des Publikums das neue Gesetz einen Grundsatz der Rundspruchfreiheit für die öffentlich bekanntgegebenen Werke, gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung an die Urheber, enthalten solle. Am 27. November 1931 hat der Bundesrat in einem ausführlichen Bericht an die Bundesversammlung seine Stellungnahme hierzu bekanntgegeben. Nach seinem Dafürhalten wäre es im heutigen Zeitpunkt noch verfrüht, eine sofortige Revision des Urheberrechtes für 1922 in Angriff zu nehmen. Man wolle zuerst abwarten, ob sich ein erspriessliches Verhältnis zwischen der S. R. G. und den Autoren-Vereinigungen nicht in anderer Weise herbeiführen liesse. Erst wenn eine Einigung an übersetzten Forderungen der Autoren-Vereinigungen scheitern sollte, wäre eine Gesetzesrevision ins Auge zu fassen. Um die Schwierigkeiten, die zwischen der S. R. G. und den Autoren-Vereinigungen entstehen könnten, beizulegen, stellt der Bundesrat die Einsetzung einer Schlichtungskommission in Aussicht, deren Präsident vom Bundesrat bezeichnet würde. Diese Lösung, die nur eine provisorische ist und einer zukünftigen Regelung nicht vorgreift, erscheint unter den jetzigen Verhältnissen als die beste und geeignetste.

Dadurch wird in gewissem Umfange das Prinzip der «gesetzlichen Lizenz» auf dem Gebiete der Rundspruchübertragung anerkannt, d. h. die Rechte der Autoren an ihren unveröffentlichten Werken werden durch den Rechtsanspruch der Allgemeinheit, von ihren Wirken (vermittels einer angemessenen Vergütung) Kenntnis zu nehmen, eingeschränkt.

d) *Verträge mit den Autoren-Vereinigungen.* Die S. R. G. hat im vergangenen Jahr mit den Vertretern der hauptsächlichsten Autoren-Vereinigungen Verträge abschliessen können, die beide Parteien befriedigten. Die einzige Gesellschaft, mit der wir bisher Anstände hatten, war die französische «Société des Auteurs et Compositeurs dramatiques», die Unterhandlungen werden aber weitergeführt und wir hoffen, demnächst ein günstiges Ergebnis zu erzielen.

Mit der «Gesellschaft für Senderechte» in Berlin, die über das ausschliessliche Senderecht an den Werken von zirka 5500 Schriftstellern verfügt, konnte ein Vertrag, mit Wirkung ab 1. Juli 1931 bis 31. Dezember 1933 abgeschlossen werden, wonach die S. R. G. alle Werke der Mitglieder dieser Gesellschaft, gemäss einem vereinbarten Tarif, übertragen kann. Ein ähnlicher Vertrag wurde auch mit dem Schweizerischen Schriftsteller-Verein in Zürich abgeschlossen.

Mit der SACEM (Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique) konnte für das Jahr 1931 ein gegenseitig befriedigender Vertrag unterzeichnet werden, dessen Wirkung ebenfalls auf die GEFA (Gesellschaft für Aufführungsrechte) Anwendung findet. Gemäss diesem Verträge gibt die SACEM der S. R. G. das Recht, die Werke ihrer Mitglieder und der von ihr vertretenen andern Gesellschaften, gegen Entrichtung eines jährlichen Pauschalbetrages, im Rundspruch zu verbreiten. Dieser Vertrag lief am 31. Dezember 1931 ab. Die Unterhandlungen, die augenblicklich geführt werden, berechtigen zu der Hoffnung, dass wir auch für das Jahr 1932 ungefähr auf der gleichen Basis ein Übereinkommen abschliessen können.

e) *Schallplatten.* Einen fast unentbehrlichen Teil unserer Programme bilden die Übertragungen von Schallplatten. Auch hier galt es, bei den Fabrikanten und Grossisten starke Widerstände zu überwinden, da sie anfänglich den Standpunkt vertraten, dass durch die Radioübertragungen der Absatz der Platten beeinträchtigt werde. Nach längeren Verhandlungen konnte eine Einigung erzielt werden, worauf zu gegenseitiger Befriedigung ein Vertrag abgeschlossen wurde. Dieser Vertrag läuft seit 15. Oktober 1931 und gilt für ein Jahr. Gemäss diesem Abkommen stellen die Grossisten unsern Studios die gewünschten Schallplatten unentgeltlich zur Verfügung. Als Entschädigung für die leihweise überlassenen Platten verpflichten sich die Studios, am Ende der Emission jeder Platte den Titel des gespielten Stückes, Nummer und Plattenmarke anzugeben. Durch dieses Vorgehen wird nicht nur dem Schallplattenverbände gedient, sondern uns auch eine grosse Arbeit erspart, da wir sonst mit Rückfragen über die gespielten Platten aus dem Hörerkreis überschwemmt würden.

V.

Schulfunk.

Vor acht Jahren wurden bereits in England und Deutschland die ersten planmässigen Versuche unternommen, die Darbietungen des Rundfunkes auch der Schule dienstbar zu machen. Seither hat sich die Schulfunkbewegung von Jahr zu Jahr mächtiger entwickelt und sich über fast alle europäischen Länder ausgedehnt. Neben England und Deutschland kennen bereits Dänemark, Schweden, die Tschechoslowakei, Polen, Österreich, Italien und Russland den regelmässigen Schulfunk-Unterricht.

In der Schweiz war es die Radiogenossenschaft Bern, die nach gewissenhaftem Studium der ganzen Bewegung, im Jahre 1930 die Initiative für Schulfunksendungen ergriffen hat. *Dr. K. Schenker*, Direktor der Radiogenossenschaft Bern, hatte damals durch Vorträge und Versammlungen in den Kantonen Bern und Solothurn einen Teil der Lehrerschaft für den Schulfunk interessiert, so dass es möglich wurde, im letzten Quartal des Jahres 1930 eine grössere Anzahl von Schulfunksendungen über den alten Berner Sender auszustrahlen. Die Ergebnisse, die diese Schulfunksendungen zeitigten, waren ausserordentlich interessant und lehrreich. Es zeigte sich recht bald, welche Darbietungen sich, durch Radio vermittelt, für Schulfunkzwecke eignen und welche nicht. Die damaligen Versuche liessen, trotz vereinzelter Opposition einzelner pädagogischer Vertreter, erkennen wie wertvoll, vorab in Land- und Gebirgsgegenden, der Schulfunk sein könnte.

Im Anschluss an jene Versuche wurde dann im Jahre 1931 mit Gymnasiallehrer *Dr. H. Gilomen* in Bern als Präsident der *Schweizerische Schulfunkverein* gegründet, für den prominente Vertreter der Lehrerschaft und pädagogischer Kreise aus den Kantonen Basel, Bern, Solothurn und Zürich ihre Sympathie bekundeten. Der Schweizerische Schulfunkverein stellte dann an die Schweizerische Rundspruch-Gesellschaft das Gesuch, nochmals, und zwar über den deutschschweizerischen Landessender, eine Anzahl von Versuchsendungen durchführen zu dürfen. Der Vorstand der Schweizerischen Rundspruch-Gesellschaft seinerseits begrüsst die Initiative der genannten Vereinigung und beauftragte den Direktor von Radio Bern, gemeinsam mit dem Schweizerischen Schulfunkverein, die Vorarbeiten beförderlichst an die Hand zu nehmen. Die Schulfunksendungen sollten durch die drei

Studios von Basel, Bern und Zürich in dem Sinne unterstützt werden, dass diese die Programmkosten zu übernehmen hätten, während die Schweizerische Rundspruch-Gesellschaft dem Schulfunkverein eine bescheidene Subvention für die organisatorischen Arbeiten gewährte.

Bereits Ende des Jahres 1931 waren die Vorarbeiten für die Versuchssendungen, die in den Monaten Februar und März 1932 stattfinden sollten, beendet. Ein geschäftsleitender Ausschuss des Schulfunkvereins, zu dessen Sitzungen die Programmleiter von Basel, Bern und Zürich zugezogen wurden, hatte bereits mit den Unterrichtsdirektionen der Kantone Aargau, Baselland und Baselstadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn, St. Gallen und Zürich Fühlung genommen, um die Teilnahme einzelner Schulen in diesen Kantonen an den Versuchen zu ermöglichen. Geeignete Empfangsapparate wurden den Schulen kostenlos zur Verfügung gestellt. Es hatte sich nämlich bereits anlässlich der ersten Versuche im Jahre 1930 gezeigt, dass der Schulfunk nicht nur mit den geeigneten Darbietungen steht und fällt, sondern auch mit der Qualität des Radioempfanges in den Schulzimmern. Weitere, pädagogisch orientierte Kommissionen beschäftigten sich sodann ausschliesslich mit den zur Sendung zu gelangenden Darbietungen und mit der Auswahl der geeigneten Referenten und Künstler.

Die Zahl der Teilnehmer an den Versuchen wurde auf 100 Schulklassen beschränkt. Dadurch wollte man verhindern, dass Lehrer mit ungeeigneten Apparaten (oder auch nicht genügend auf die Sendungen vorbereitet) diese Emissionen verfolgen würden. Denn gestützt auf die neue Versuchsperiode, die dem schweizerischen Rundspruch und dem Schweizerischen Schulfunkverein einen vollen Erfolg bringen musste, sollen später die Möglichkeiten geprüft werden, wie der Schulfunk in der Schweiz ganz allgemein eingeführt werden kann. Daher wollte man in jeder Hinsicht möglichst günstige Versuchsbedingungen schaffen.

Die «Société Romande de Radiodiffusion» hat im vergangenen Winter die Rundspruchkurse für Lehrlinge wieder aufgenommen, welche Anfang 1927 vom Departement für Landwirtschaft, Industrie und Handel des Kantons Waadt organisiert wurden. Diese wurden, wie in den verflossenen Jahren, von den interessierten Hörern sehr geschätzt. In der welschen Schweiz wurde im Winter 1929/30 ein allgemeiner Lehrkurs für die aus der Schule Entlassenen gegeben.

VI.

Propaganda.

Ausstellungen. Im Laufe des Jahres 1931 fanden in verschiedenen Städten Radioausstellungen statt. Die Radiogenossenschaften von Basel und Zürich nahmen an solchen Ausstellungen aktiv teil, die in ihren Städten abgehalten wurden und grossen Erfolg hatten. Leider war es der S. R. G. nicht möglich, daran offiziell teilzunehmen, da sie sich sonst an allen andern Ausstellungen hätte beteiligen müssen, was sie zu stark in Anspruch genommen hätte. Vielleicht wird es ihr in Zukunft möglich, sich auch in diesem Zweig der Propagierung des Radios aktiver zu betätigen.

Pro Radio. In der richtigen Voraussicht, dass starke Landessender und gute Programme allein nicht genügen, um in der Schweiz das Radio als unentbehrlichen Bestandteil eines jeden Haushalts zu popularisieren, beschloss der Vorstand der S. R. G., eine grosszügige Werbeaktion zu unternehmen. Es wurde zu diesem Zweck eine eigene Kommission ins Leben gerufen, die sich mit dieser Aufgabe befasste.

Eine nach dem Muster von «Pro Telephon» aufgebaute Aktion, genannt «Pro Radio» wurde unternommen. Anfänglich versuchte man, die Radiohändler und Grossisten an dem Unternehmen zu interessieren, man begegnete aber derartigen Schwierigkeiten, dass man es vorzog, vorläufig darauf zu verzichten.

Vorläufig begann die Werbetätigkeit in der deutschen Schweiz, sie wird aber im Laufe des Jahres 1932 auch auf die welsche Schweiz ausgedehnt.

Die Vorarbeiten und die Aufsicht wurden einer Kommission von drei Vertretern der S. R. G., je einem Vertreter der O. T. D. und von «Pro Telephon» übertragen. Die Verwaltung geschieht durch die Geschäftsstelle.

Unserer beschränkten Mittel wegen verzichteten wir vorläufig auf die Erstellung eines eigenen Schweizer Films, doch wurde ein vorzüglicher deutscher Film unsern Verhältnissen angepasst und durch Aufnahmen unserer Sender und Szenen aus den Studios ergänzt. Ausserdem verfügen wir über einen technischen Film, zwei humoristische Filme und eine grössere Anzahl von Diapositiven. Es wurde auch eine Werbeproschüre herausgegeben.

«Pro Radio» konnte im Dezember 1931 ihre Tätigkeit unter der Leitung eines früheren Beamten der O. T. D., Herrn *Eduard Höfler*, beginnen. Unser Werbeleiter besucht seitdem regelmässig 4—5 Ortschaften in der Woche. Es werden Vorführungen für die Schuljugend und für die Erwachsenen veranstaltet, die bisher in Stadt und Land den grössten Beifall fanden.

Die Wirkung dieser Werbevorträge, die anfangs speziell im Kanton Aargau gehalten wurden, kommt in einer bedeutenden Zunahme der Konzessionäre in diesen Gebieten zum Ausdruck.

VII.

Union Internationale de Radiodiffusion.

(Weltrundfunkverein.)

Diese Union wurde auf eine aus der Schweiz kommende Initiative hin im März 1925 gegründet. Heute ist sie zu einer machtvollen Vereinigung herangewachsen, die fast sämtliche europäischen Rundspruchorganisationen in sich schliesst und zu korrespondierenden Mitgliedern eine grosse Anzahl der wichtigsten Gesellschaften der anderen Kontinente zählt.

Seit ihrem Bestehen zählte sie die 5 Radiogenossenschaften von Zürich, Bern, Basel, Lausanne und Genf zu ihren Mitgliedern. Nach Gründung der Schweizerischen Rundspruch-Gesellschaft trat dieselbe als einziges Mitglied für die Schweiz der Union bei.

Die Union Internationale de Radiodiffusion, als Vereinigung nach den Art. 60 und folgende des Zivilgesetzbuches organisiert, steht unter der Leitung eines Verwaltungsrates (Conseil), der aus je einem Delegierten pro Staat gebildet ist, und heute 21 aktive Mitglieder zählt. Die Schweiz ist darin in der Person von Herrn *Rambert*, Vorstands-Delegierter der Schweizerischen Rundspruch-Gesellschaft, vertreten, welcher einer der Initianten der Union Internationale de Radiodiffusion war. Er ist ebenfalls der Delegierte des Rates der Union bei der Zentralstelle, welche ihren Sitz in Genf hat.

Der Rat versammelt sich in der Regel einmal jährlich im Frühjahr, in Genf oder in Lausanne, anlässlich seiner Generalversammlung. Ausserdem hält er je nach den Bedürfnissen eine oder zwei ausserordentliche Sitzungen in der Schweiz oder in einer der Hauptstädte des Auslandes ab. Der Dele-

gierte des Radios der Union Internationale de Radiodiffusion sowie der Generalsekretär werden stets zu den Sitzungen des Völkerbundes eingeladen, so oft eine Frage, die den Rundspruch berührt, behandelt wird.

Die Union verfolgt den Zweck, ein enges Band zu knüpfen zwischen allen offiziell anerkannten Rundspruchgesellschaften der Welt, sowie alle Fragen allgemeinen Interesses und von internationaler Bedeutung zu studieren.

Eines der wichtigsten zu lösenden Probleme war die Verteilung unter den interessierten europäischen Gesellschaften der zirka 100 Wellen, die der Kongress von Washington ausschliesslich dem Dienste des Rundspruches zugesprochen hatte, um ihnen unter den gegebenen Verhältnissen die bestmögliche Ausnützung derselben zu sichern. Zu diesem Zwecke ernannte sie eine technische Kommission, welcher augenblicklich die bekanntesten Fachleute auf radiotechnischem Gebiete Europas angehören. Der Vertreter der Schweiz in dieser Kommission wird von der Obertelegraphendirektion bezeichnet. Die Kommission wurde beauftragt, einen Plan für die Verteilung der zur Verfügung stehenden Wellenlängen zu studieren und dem Rate zu unterbreiten. Nach einer Reihe von Versuchen zur Feststellung der verschiedenen Faktoren dieses Problems, die nicht theoretisch erfassbar waren, stellte die Kommission einen ersten Plan auf, genannt «Plan de Genève», welcher nach langer Diskussion im Herbst 1926 vom Rate gutgeheissen wurde. Gleichzeitig rüstete die technische Kommission die Sendestationen mit äusserst empfindlichen und abgestuften Messinstrumenten aus, welche es denselben ermöglicht, ihre Sender genau auf die ihnen zugewiesene Wellenlänge abzustimmen.

Hierauf wurde in Brüssel eine Kontrollstelle geschaffen, welche dem gesamten europäischen Rundspruch ausserordentlich grosse Dienste geleistet hat und noch leistet.

Auf diese Weise gelang es der Union Internationale de Radiodiffusion, eine gewisse Ordnung in der Benützung der Wellen herbeizuführen und dank der freundschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Mitgliedern konnte eine gewisse «Disziplin im Äther» geschaffen werden. Der Genfer Plan wurde hierauf etappenweise verbessert und schliesslich wurde im Jahre 1929 der Brüsseler Plan aufgestellt, welcher endlich mit kleinen Detailabänderungen, offiziell im gleichen Jahre durch die Telegraphenverwaltungen der europäischen Staaten auf der Konferenz von Prag unter dem Titel «Plan de

Prague» anerkannt und angenommen wurde. Derselbe ist heute noch in Kraft. Bei dieser Gelegenheit wurde die Union Internationale de Radiodiffusion als offizieller Experte der Staatsverwaltungen anerkannt, und der Direktor des Internationalen Bureaus der Telegraphenunion in Bern wurde eingeladen, in Zukunft an den Sitzungen der Union Internationale de Radiodiffusion teilzunehmen.

Da aber seither die Zahl der Sender stark anwuchs und vor allem deren Stärke bedeutend erhöht wurde, ist eine Abänderung dieses Planes unbedingt notwendig geworden. Die Union Internationale de Radiodiffusion beantragte den Verwaltungen der einzelnen Staaten, sich im Oktober vergangenen Jahres in Lugano zwecks Bereinigung des Prager Planes zu vereinigen. Infolge einer schwachen Mehrheit wurde beschlossen, diese Revision zu verschieben bis zum Zeitpunkte, in welchem die Madrider Konferenz, die sich Ende dieses Jahres zwecks Abänderung der Washingtoner Konferenz vereinigen soll und in welcher die ihr von der Union Internationale de Radiodiffusion unterbreitete Frage der Ausdehnung des Wellenbandes, welches dem Rundspruch zugewiesen wurde, gesprochen werden wird.

Gleichzeitig mit dem technischen Problem beschäftigte sich die Union Internationale de Radiodiffusion mit einer Reihe von Fragen juristischer, ökonomischer und künstlerischer Natur.

Anlässlich der Generalversammlung der Union Internationale de Radiodiffusion, die im Juni 1931 in Lausanne abgehalten wurde, wollte die neue Schweizerische Rundspruch-Gesellschaft ihren Eintritt in die grosse Familie dadurch bekunden, dass sie für die Mitglieder derselben einen zweitägigen Ausflug nach Zermatt veranstaltete. Das Bankett am Abend in Zermatt und der Lunch auf dem Gipfel des Gornergrates, offeriert von der S. R. G. und der O. T. D., wurden von unseren Gästen mit besonderer Freude aufgenommen, und ein jeder richtete in seiner Muttersprache vermittels Mikrophon an die Schweizer Hörer Worte des Dankes und der Freude. Vom Gipfel des Gornergrates aus wurde noch eine gut gelungene Reportage veranstaltet und ein jeder kehrte nach Hause, mit den besten Erinnerungen an diese alpine Radiotagung.

VIII.

Verschiedene Mitteilungen.

Demissionen und Ernennungen.

Im Laufe des Jahres 1931 sind in den Radiogenossenschaften von Genf und Basel wichtige Veränderungen eingetreten, indem die Präsidenten *Olivet* und Prof. *Zickendraht* ihre Demission einreichten. An ihre Stelle wurden gewählt: Herr Advokat *Haissly* in Genf und Herr *Freuler*, Direktor der schweizerischen Treuhandgesellschaft in Basel.

Nach langjähriger, erfolgreicher Tätigkeit, in welcher er seine ganze Arbeitskraft der Entwicklung der Radiogenossenschaft Zürich widmete, hat Herr Direktor *Günther* sein Amt niedergelegt, um seine Erfahrungen und sein Wissen in den Dienst der neugegründeten «Gesellschaft für Rediffusion» zu stellen. An seiner Stelle wurde Herr Dr. *Job* gewählt, gewesener Leiter des Auslandsschweizersekretariates der Neuen Helvetischen Gesellschaft.

Die «Ente Autonomo per la Radiodiffusione nella Svizzera Italiana», die voraussichtlich im kommenden Herbst ihre Sendetätigkeit aufnehmen kann, ernannte Herrn *Felix Vitali* zu ihrem Direktor, ehemaligen Sprecher der Radiogenossenschaft Bern, Redakteur der S. R. I., der in Lugano bereits die nötigen Vorbereitungen zur Errichtung des Studios getroffen hat.

Eröffnung der Studios von Genf und Bern.

Freitag, den 28. August, fand in Bern die Einweihung des neuen, nach den modernsten Prinzipien der Technik erbauten Studios in der Schwarztorstrasse statt.

Bundesräte, die Spitzen der bernischen Behörden, Vertreter des Regierungsrates von Solothurn, der Universität Bern, der O. T. D. und der S. R. G. sowie der künstlerischen, literarischen und wissenschaftlichen Organisationen der Bundeshauptstadt und der Presse nahmen an der Eröffnungsfeier teil.

Herr Fürsprecher *Lauterburg*, Präsident der Radiogenossenschaft Bern, begrüßte die Gäste und sprach in formvollendeter Rede über die Bedeutung und Aufgaben der regionalen Studios.

Am 27. Oktober 1931 zog Radio-Genève aus den beschränkten Räumen der Salle de la Réformation in das schöne, neue Studio der Rue du Jeu de l'Arc um. Genf besitzt

nun ein Studio, das seiner eminenten Bedeutung als Weltstadt entspricht, zu der es durch den Völkerbundssitz geworden ist. Sachlichkeit vereinigt sich in dem geschaffenen Werke auf das glücklichste mit Schönheit und Zweckmässigkeit.

Basel hat die nötigen Vorarbeiten zur Erstellung eines neuen Studios bereits unternommen, das Anfang 1932 dem Betrieb übergeben wurde.

Zürich wird im Jahre 1932 ebenfalls sein eigenes Sendehaus errichten, für das der geeignete Platz in Aussicht genommen und von Architekt *Dürr* die Pläne bereits angefertigt wurden. Man rechnet mit der Betriebsübernahme für 1933.

Anwachsen der Konzessionärszahl im Jahre 1931.

Die Zahl der Rundspruch-Konzessionäre betrug Ende 1930 103,808. Bis Ende 1931 ist ein Zuwachs von rund 50,000 neuen Konzessionären zu verzeichnen.

Dieses erfreuliche Resultat, welches die optimistischsten Voraussichten übertraf, ist sicherlich hauptsächlich der Verstärkung unserer Landessender und der Verbesserung der Programme zuzuschreiben.

Es besitzt nunmehr jeder 27. Einwohner unseres Landes einen Radioapparat. Eine statistische Tabelle über das Anwachsen dieser Bewegung nach den verschiedenen Kreisdirektionen der Telephonverwaltung liegt diesem Bericht bei, ebenso eine Tabelle der prozentualen Beteiligung der Radiokonzessionäre im Vergleich zu der Bevölkerungszahl, sowie eine Tabelle über die Radiokonzessionäre in den wichtigsten Ländern Europas pro Ende 1931.

Programme und Orchester.

Die in diesem ersten Betriebsjahr von der S. R. G. gesammelten Erfahrungen und der Umstand, dass wir 1932 über etwas höhere Mittel verfügen, dürften dazu beitragen, dass die Programme der regionalen Gesellschaften qualitativ einen höheren Standard erreichen werden.

Unsere zwei Radioorchester, sowohl das deutschschweizerische wie das welsche, werden wesentlich verstärkt, was sie in den Stand setzen wird, nicht nur ihr Repertoire zu vergrössern, sondern auch die Ausführung künstlerisch zu vertiefen.

Programm-Austausch mit dem Ausland.

Wir hoffen, im Laufe dieses Jahres den Programm-Austausch mit dem Ausland weiter auszubauen, sei es, dass

wir den Mitgliedern der U. I. R. Konzerte und Veranstaltungen schweizerischen Charakters anbieten, sei es, dass wir auf unsern Sendern, wie wir es im letzten Jahr zu verschiedenen Malen getan haben, einzelne Konzerte, Opern und andere interessante, ausländische Veranstaltungen übertragen.

Störbekämpfung.

Der Empfang der Radiübertragungen ist immer noch starken Störungen unterworfen, verursacht durch elektrische Entladungen von Apparaten und Maschinen, vor allem aber durch die Eisenbahnen und Trams. Heutzutage besitzt man wirksame Mittel, die Störungen zu bekämpfen, doch verursacht die Anbringung derselben hohe Kosten.

Unsere Konzession sieht vor, dass für diese Störbekämpfung, die zugleich eine technische und juristische Frage ist, der Kampf durch die Bundesbehörden unternommen werde, in Zusammenarbeit mit der S. R. G. Tatsächlich ist diese Frage augenblicklich dem Studium einer offiziellen Expertenkommission unterworfen, in der unsere Gesellschaft ebenfalls vertreten ist. Die Arbeiten schreiten jedoch nur sehr langsam vor, denn es ist kaum möglich, irgendeine Aktion in grossem Ausmasse zu unternehmen, bevor sie nicht beendet sind. Bestimmte Schlussfolgerungen müssen aufgestellt und die nötigen Mittel aufgebracht werden, um methodische Versuche zu unternehmen und definitive Beschlüsse zu fassen.

Drahtrundspruch.

Statt die Tonwellen in Form von Herzchen Wellen in den Äther zu senden, können dieselben auch direkt, vermittelt Draht, dem Lautsprecher zugeführt werden, nachdem sie durch das Mikrophon in elektrische Wellen umgewandelt wurden.

Diese Art von Übertragung wird «Telephon-Rundspruch» oder besser «Drahtrundspruch» genannt. Sie hat den Vorteil, durch elektrische Störungen, die im Rundspruch oft sehr unangenehm wirken, nicht beeinträchtigt zu werden.

Sie findet in verschiedenen ausländischen Staaten grossen Anklang, so hat beispielsweise die holländische «Union der Radiozentralen» fast ebenso viele Drahtrundspruch-Teilnehmer wie Radiokonzessionäre.

In der Schweiz gründeten sich im Verlaufe des Berichtsjahres zu diesem Zwecke zwei Gesellschaften, die «Radibus

A.-G.» und die «Rediffusion A.-G.», beide mit Sitz in Zürich, denen das Post- und Eisenbahndepartement eine Konzession erteilte. Ihre Abonnenten können nach Belieben die Programme unserer Landessender, sowie ein oder zwei Programme ausländischer Sender empfangen und zahlen dafür die gewöhnliche Konzessionstaxe von Fr. 15. —.

Die O. T. D. hat ihrerseits einen äusserst zweckmässigen Dienst für den Radiorundspruch organisiert, zu dem sie ihr Telephonnetz zur Verfügung stellte. Jeder Telephonabonnet kann durch Entrichtung einer jährlichen Supplementsgebühr von Fr. 30. — auf Lautsprecher eines der Programme von Bero Münster oder Sottens empfangen, wenn sein Telephon ausser Gebrauch steht. Falls er angerufen wird oder selber ein Gespräch führen will, wird der Lautsprecher automatisch ausgeschaltet. Sobald das Gespräch beendet ist, tritt er wieder in Funktion.

Heute zählt die Verwaltung bereits über 2000 Teilnehmer am Telephonrundspruch.

Jahrbuch.

In Anbetracht der kurzen Zeit und der knappen Mittel hat der Vorstand auf die Veröffentlichung eines illustrierten Jahrbuches für 1931 verzichtet. Dagegen ist beabsichtigt, im Herbst 1932 ein solches zu veröffentlichen, das einen Überblick über das gesamte Wirken unserer Gesellschaft bieten wird und wertvolle Beiträge über die verschiedenen, den Rundspruch betreffenden Gebiete enthalten soll.

Offizielle Radio-Zeitungen.

Zu Beginn der Tätigkeit der S. R. G. bestanden drei Radio-Zeitungen, die den verschiedenen lokalen Sendegesellschaften als offizielle Organe dienten, und zwar: «Le Radio» in Lausanne, «Schweiz. Illustrierte Radio-Zeitung» (S. I. R. Z.), Zürich, und «Schweiz. Radio-, Grammo-, Tonfilm-Illustrierte» (S. R. I.), Bern. Alle drei Blätter wurden zu offiziellen Zeitungen der S. R. G. ernannt und ihnen das Alleinrecht zuerkannt, die vollständigen Wochenprogramme der Schweizer-sender und des Auslandes jeweils am Freitag zu veröffentlichen.

Diese drei Zeitschriften leisten dem schweizerischen Rundspruch grosse Dienste und verschaffen ausserdem den einzelnen Radiogenossenschaften einen nicht zu verachtenden finanziellen Zuschuss.

IX.

Finanzielles.

Das Budget für 1931, das der letzten Delegierten-Versammlung zur Genehmigung vorgelegt wurde, sah für das ganze Jahr Einnahmen im Totalbetrag von Fr. 1,100,000 vor, d. h. Fr. 825,000 für die 9 Monate der Tätigkeit unserer Gesellschaft.

Trotzdem auf grösste Sparsamkeit geachtet wurde, gelangte der Vorstand im Verlauf des vergangenen Jahres zu der Einsicht, dass diese Summe ungenügend war, um die Betriebsausgaben zu decken. Ein Voranschlag für die notwendigsten Ausgaben ergab, dass das Defizit sich auf zirka Fr. 70,000 belaufen würde. Da aber zu Anfang des Jahres 1931 die für den Programmdienst von der O. T. D. zur Verfügung gestellten Mittel sich tatsächlich nur auf Fr. 1,000,000 beliefen, so stieg das Totaldefizit auf Fr. 170,000.

Der Vorstand ersuchte infolgedessen die O. T. D. um einen Nachtragskredit für diesen Betrag, unter Lieferung des notwendigen Belegmaterials. Die Aufsichtsbehörde entsprach diesem Wunsche innerhalb der kürzesten Zeit.

Der Gesamtbetrag der der S. R. G. zur Verfügung gestellten Summen belief sich also auf Fr. 1,170,000 abzüglich des Betrages, der den regionalen Genossenschaften während des ersten Vierteljahres überwiesen wurde. » 262,500

Saldo Fr. 907,500

Der Vorstand beehrt sich, der Delegierten-Versammlung die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung auf Ende 1931 und das Budget für 1932 zu unterbreiten. Die Rechnungen beziehen sich auf eine Dauer von 9 Monaten, da die S. R. G. ihre eigentliche Tätigkeit erst ab 1. April begonnen hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schliesst mit einem Aktivsaldo von Fr. 5328. 31 ab. Der Vorstand beantragt, diesen auf neue Rechnung vorzutragen, nachdem die O. T. D. gestattete, dass der in Art. 22 der Konzession vorgesehene Reservefonds in diesem Jahre noch nicht ausgeschieden werden solle.

Das Budget für 1932 war im Hinblick auf eine bessere Programmausgestaltung ursprünglich auf Fr. 1,800,000 festgesetzt worden. Dies veranlasste den Vorstand, eine Erhöhung

der Konzessionstaxe vorzuschlagen, da der Betrag, der uns von der O. T. D. zur Verfügung gestellt werden konnte, sich nur auf Fr. 1,273,000 belief. Da das Departement, wie bereits oben angeführt, einem Wunsch um Erhöhung der Taxe nicht entsprechen zu können glaubte, wurde das Budget, das Ihnen hiermit vorgelegt wird, auf Fr. 1,500,000 herabgesetzt. nachdem die Aufsichtsbehörde einen Vorschuss von Fr. 227,000 bewilligte, welche Summe der Differenz zwischen dem uns von der O. T. D. zur Verfügung gestellten Betrag und unserem Minimalbudget entspricht.

Eine nähere Erklärung der verschiedenen Posten dieses Budgets erübrigt sich. Der Vorstand steht der Delegiertenversammlung zur Verfügung, um ihr jede Aufklärung, sowohl über die Rechnung des verflossenen Geschäftsjahres, wie auch über das Budget von 1932 zu geben.

Der Vorstand möchte diesen Bericht nicht abschliessen, ohne der Konzessions- und Aufsichtsbehörde, seinen Mitgliedern und allen, die ihm in Erfüllung ihrer Aufgabe wertvolle Dienste geleistet haben, seinen wärmsten Dank auszusprechen.

Der Berichterstatter:

sig. *M. Rambert.*

Vorliegender Bericht wurde vom Direktionsausschusse in seiner Sitzung vom 8. April genehmigt.

Der Präsident der S. R. G.:

sig. *H. Gwalter.*

Gewinn- und Verlustrechnung.

<i>Einnahmen:</i>		Fr.
Konzessionsgebührenanteil 1. April—31. Dezember 1931		907,500.—
Zinsen		47.10
<i>Ausgaben:</i>		
An die Sendegesellschaften Zürich, Bern, Basel, Genf, Lausanne und Lugano . . .	Fr.	852,802.—
Unkosten:	Fr.	
Gehälter des Personals	16,306.60	
Vorstands- und Verwaltungsspesen	8,902.30	
Reisespesen	5,320.95	
Mietzins, Heizung	2,044.—	
Licht und Reinigung	591.75	
Post, Telegraph, Telephon	2,239.27	
Bureauunkosten	3,107.14	
Versicherungen	191.35	
Union Internationale de Radio-diffusion	5,633.55	
Übertragungskosten	2,294.80	
Installationsunkosten	736.10	
Verschiedenes	982.98	
	48,350.79	
10% Abschreibung auf Mobiliar	598.—	
15% Abschreibung auf Material	468.—	
Aktiv-Saldo	5,328.31	
	Fr. 907,547.10	907,547.10

Bilanz per 31. Dezember 1931.

<i>Aktiva:</i>		
Mobiliar	5,982.85	
Material	3,118.15	
Kassa	235.30	
Postcheck	1,908.11	
Diverse Debitoren	3,148.60	
<i>Passiva:</i>		
Erneuerungsfonds		1,066.—
Diverse Kreditoren		2,998.70
Vorschuss der O. T. D. (transitorisch)		5,000.—
Aktiv-Saldo		5,328.31
	Fr. 14,393.01	14,393.01

Bericht der Kontrollstelle
an die Schweizerische Rundspruch-Gesellschaft in Bern.

In Ausführung des ihnen erteilten Auftrages haben die Unterzeichneten die Rechnung Ihrer Gesellschaft eingehend geprüft. Sämtliche Kassa- und Postcheckausgaben sind inhaltlich nachgesehen und mit den Büchern verglichen worden.

Die verschiedenen Rechenverfahren ergaben durchwegs Übereinstimmung mit dem ausgewiesenen Saldo, der sich auf Fr. 5328. 31 beläuft.

Gestützt auf unseren Befund, beantragen wir Ihnen die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, unter Entlastung des Vorstandes.

Der Ordnung halber glauben wir, Sie darauf aufmerksam machen zu müssen, dass nach Art. 22, Ziffer 5 der Konzession, der Aktivalsaldo auf ein Konto hätte gebucht werden sollen, betitelt: «Zentralreservfonds».

Bern, den 10. März 1932.

Die Kontrollstelle:

sig. *E. Borel* *V. Wiedeman-Hauser*
Fr. Lüthi.

Antrag des Vorstandes.

Der Vorstand beantragt der Delegiertenversammlung, die vorliegende Gewinn- und Verlustrechnung samt Bilanz per 31. Dezember 1931 zu genehmigen, dem Vorstände für seine Geschäftsführung im Jahre 1931 Decharge zu erteilen und den Aktivalsaldo von Fr. 5328. 31, laut Genehmigung der Aufsichtsbehörde, auf neue Rechnung vorzutragen.

Budget der S. R. G. pro 1932.

Allgemeine Unkosten:

Gehälter des Personals	Fr.	40,000
Vorstands- und Verwaltungsspesen	»	10,000
Reisespesen	»	8,000
Mietzins, Heizung	»	4,000
Licht und Reinigung	»	1,000
Post, Telegraph und Telefon	»	4,000
Bureauunkosten	»	2,000
Steuern und Gebühren	»	1,000
Versicherungen	»	1,000
Abschreibungen auf Mobiliar und Material	»	2,000
Verschiedenes	»	2,000
	<hr style="width: 100%;"/>	Fr. 75,000

Allgemeine Betriebsausgaben:

Autorenrechte	Fr.	40,000
S. D. A.	»	18,000
U. I. R.	»	6,000
Verschiedenes: Zuwendung an den Tessin; Pro Radio; Pu- blizität; ausserordentl. Veran- staltungen; nachträgliche Zu- wendung an die Orchester; Unvorhergesehenes	»	206,000
	<hr style="width: 100%;"/>	» 270,000
		<hr style="width: 100%;"/> Fr. 345,000

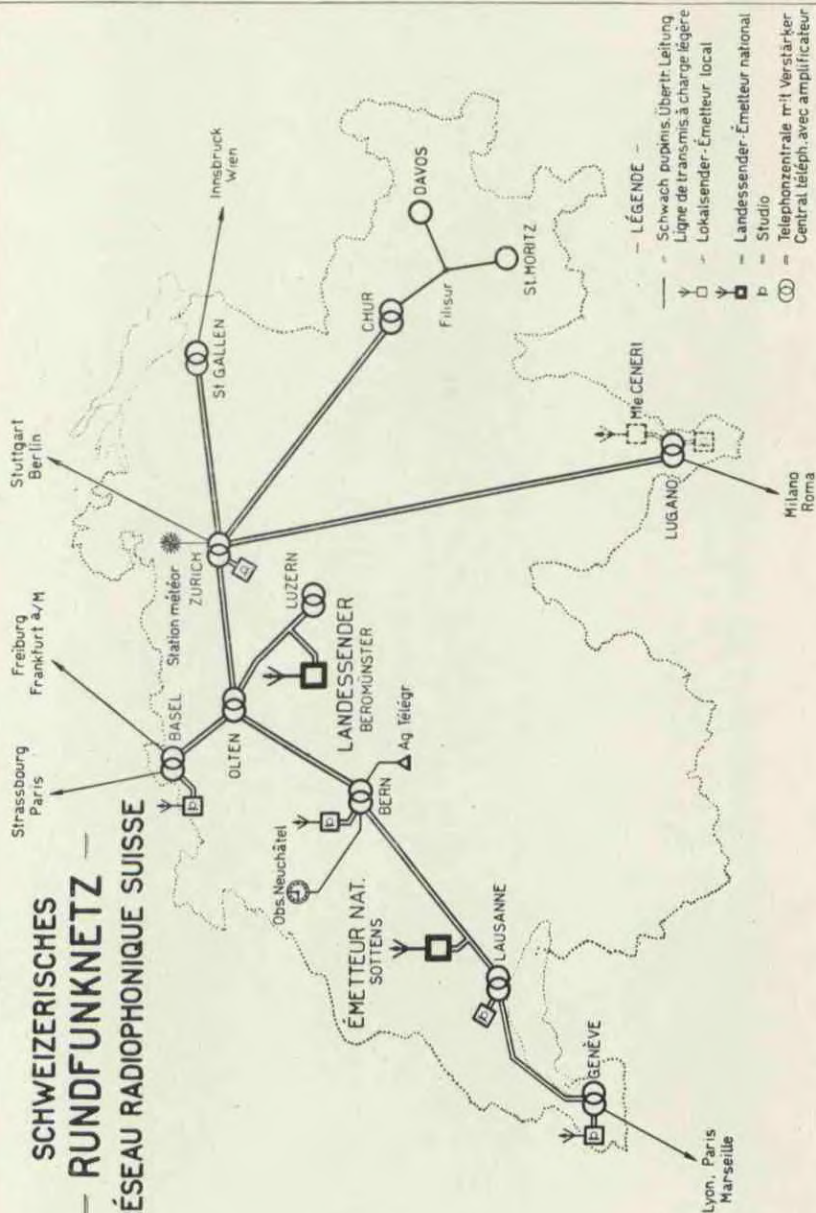
Orchester:

Alemannische Schweiz	Fr.	150,000
Französische Schweiz	»	125,000
Gelegenheitsorchester (Basel, Bern, Lausanne)	»	30,000
	<hr style="width: 100%;"/>	» 305,000

Studios:

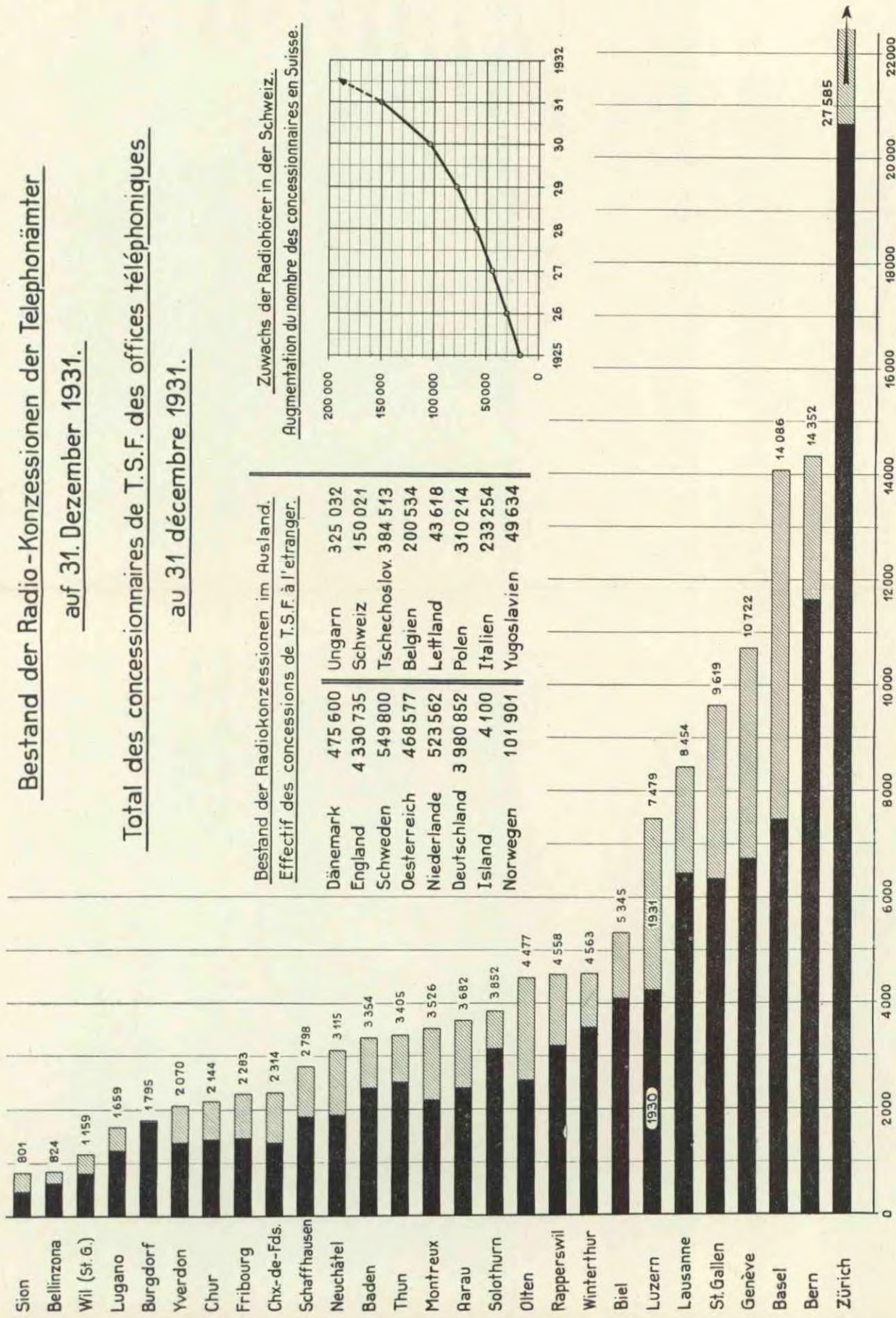
Zürich	Fr.	170,000
Bern	»	170,000
Basel	»	170,000
Lausanne	»	170,000
Genf	»	170,000
	<hr style="width: 100%;"/>	» 850,000
		<hr style="width: 100%;"/> Fr. 1,500,000

SCHWEIZERISCHES — RUNDfunkNETZ — RÉSEAU RADIOPHONIQUE SUISSE



Bestand der Radio-Konzessionen der Telephonämter auf 31. Dezember 1931.

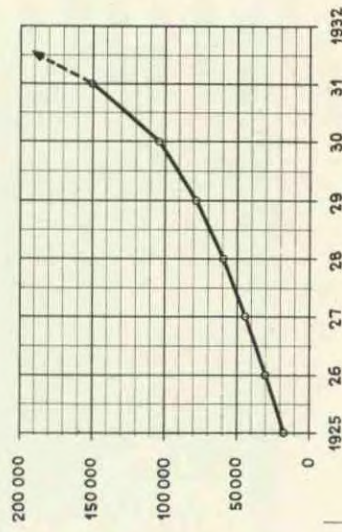
Total des concessionnaires de T.S.F. des offices téléphoniques au 31 décembre 1931.



Bestand der Radiokonzessionen im Ausland.
Effectif des concessions de T.S.F. à l'étranger.

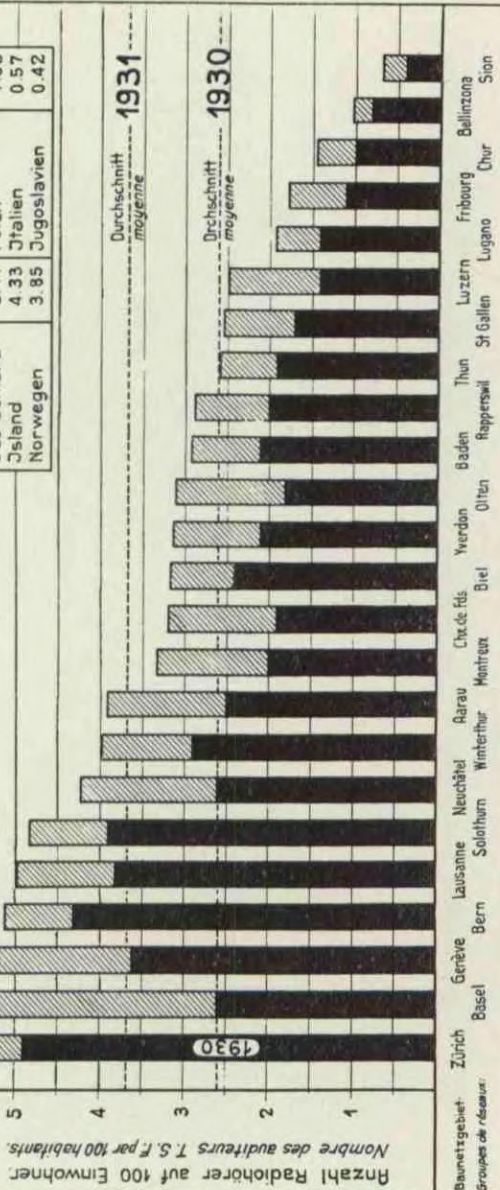
Dänemark	475 600	Ungarn	325 032
England	4 330 735	Schweiz	150 021
Schweden	549 800	Tschechoslov.	384 513
Oesterreich	468 577	Belgien	200 534
Niederlande	523 562	Lettland	43 618
Deutschland	3 980 852	Polen	310 214
Island	4 100	Italien	233 254
Norwegen	101 901	Jugoslawien	49 634

Zuwachs der Radiohörer in der Schweiz.
Augmentation du nombre des concessionnaires en Suisse.



Dichte der Radiohörer - Densité des auditeurs de T.S.F.

Land Pays	1931	Land Pays	1931
Dänemark	14.46	Ungarn	3.84
England	9.72	Schweiz	3.69
Schweden	8.95	Tschechoslov.	2.82
Oesterreich	7.32	Belgien	2.68
Niederlande	6.60	Lettland	2.52
Deutschland	6.17	Polen	1.09
Island	4.33	Italien	0.57
Norwegen	3.85	Jugoslawien	0.42



Konzession

für die

Benützung der Rundspruchsender der eidgenössischen Telegraphen- und Telephonverwaltung.

Der schweizerischen Rundspruchgesellschaft, im nachstehenden «Gesellschaft» genannt, wird für sich und zuhanden der regionalen Organisationen, im nachstehenden «Mitglieder» genannt, auf Grund von Art. 1 des Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetzes vom 14. Oktober 1922 die

Konzession für die Benützung der Rundspruch- sender der eidgenössischen Telegraphen- und Telephonverwaltung

unter den in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bedingungen erteilt.

I. Allgemeines.

§ 1.

1. Die gegenwärtige Konzession berechtigt und verpflichtet, den schweizerischen Radiorundspruch unter Benützung der Sendestationen der eidgenössischen Telegraphen- und Telephonverwaltung nach den in der Konzession enthaltenen Vorschriften zu verbreiten. Sie berechtigt und verpflichtet sowohl die Gesellschaft als auch ihre Mitglieder. Unter der Bezeichnung «Konzessio-

Umfang der
Konzession.

närin» sind sowohl die Gesellschaft als auch ihre Mitglieder begriffen.

2. Die Konzession schliesst keinerlei Rechte in bezug auf die Benützung fremden, beweglichen oder unbeweglichen, gewerblichen oder geistigen Eigentums öffentlicher Gemeinwesen oder Privater in sich.

3. Durch die Verleihung der Konzession übernimmt die Konzessionsbehörde weder gegenüber der Gesellschaft und ihren Mitgliedern, noch gegenüber Dritten weitergehende Pflichten und Verantwortlichkeiten als die in der Konzession vorgesehenen.

§ 2.

Gesetzgebung. Die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften über Radiorundspruch, radioelektrischen Verkehr und elektrische Anlagen, mit Einschluss der internationalen Übereinkommen, finden auf die Einrichtungen der Gesellschaft und deren Betrieb Anwendung.

§ 3.

Geheimnispflicht. 1. Die Gesellschaft und ihr Personal sind zur Geheimhaltung der auf elektrischem oder radioelektrischem Weg übermittelten privaten, amtlichen, dienstlichen oder militärischen Korrespondenz, von der sie zufällig Kenntnis erhalten könnten, streng verpflichtet.

2. Ausser der Ahndung von Verletzungen der Geheimnispflicht nach § 30 ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, die Entlassung von Personal, das diese Pflicht verletzt hat, zu verlangen.

§ 4.

Konzessions- und Aufsichtsbehörde. 1. Konzessionsbehörde ist das Post- und Eisenbahndepartement.

2. Die allgemeine Aufsicht über die Konzessionsausübung ist der Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung vorbehalten, die in dieser Eigenschaft im folgenden «Aufsichtsbehörde» genannt wird. Sie gibt der Konzessionärin die erforderlichen Weisungen und erteilt oder verweigert die Bewilligungen und

Genehmigungen, die nach der Konzession nötig sind. Gegen ihre Entscheide steht der Weg der Verwaltungsbeschwerde offen.

3. Den Organen der Aufsichtsbehörde müssen alle Betriebsräume und Betriebseinrichtungen der Konzessionärin jederzeit zugänglich sein.

II. Technische Einrichtungen und Betrieb.

§ 5.

1. Bau und Ausbau, Unterhalt und technischer Betrieb der Sendestationen sowie der Übertragungsleitungen von den Studios zu den Sendern und zwischen den Sendern sind nach Art. 1 des Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetzes vom 14. Oktober 1922 Sache der Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung, in dieser Eigenschaft im folgenden «Generaldirektion der P. T. T.» genannt. Diese Anlagen stehen in ihrem Eigentum. Sie betreibt sie selber oder lässt sie auf ihre Rechnung betreiben.

Sendestationen.

2. Die Gesellschaft wird in technischen Fragen bei der Internationalen Union durch einen von der Generaldirektion der P. T. T. bezeichneten Delegierten vertreten.

3. Die Bekämpfung der Radiostörungen fällt unter Mitwirkung der Konzessionärin in den Geschäftsbereich der Generaldirektion der P. T. T.

Radiostörung.

§ 6.

1. Einrichtung, Ausbau, Unterhalt und Betrieb der Studios ist Sache derjenigen Mitglieder der Gesellschaft, die von ihr damit betraut sind. Die Einrichtungen sollen stets den Anforderungen einer guten Übertragung genügen.

Studioeinrichtungen.

2. Mikrophon und Verstärkeranlagen müssen von der Aufsichtsbehörde genehmigt sein und unterstehen ihrer Kontrolle.

3. Die Zahl der Hauptstudios wird auf mindestens 3, d. h. in jedem der 3 Sprachgebiete eines, und auf höchstens 6 festgesetzt, und zwar 3 in der deutschen, 2 in

der französischen und I in der italienischen Schweiz. Für die Einrichtung von Nebenstudios ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

§ 7.

Benützung
der Sende-
stationen.

1. Dem deutschsprachigen und dem französischsprachigen Gebiet wird je ein Landessender mit international zugeteilter Exklusivwelle zur Verfügung stehen. Diese Landessender sind von den Studios desselben Sprachgebietes gemeinsam zu benützen. Für das italienische Sprachgebiet wird ein Landessender bereitgestellt, dessen Welle jedoch nicht international zugewiesen ist. Eine Garantie für Güte und Bestand der zugeteilten Wellen kann nicht gegeben werden.

2. Die Sendezeiten der Sender werden im Einvernehmen mit der Generaldirektion der P. T. T. festgesetzt.

§ 8.

Betriebs-
pflicht.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, den Studiobetrieb im Rahmen und für die ganze Dauer der Konzession nach bestem Können durchzuführen. Unabwendbare Störungen oder Unterbrechungen von erheblicher Dauer sind der Generaldirektion der P. T. T. unverzüglich zu melden. Ausserdem darf der Studiobetrieb nur mit Zustimmung der Konzessionsbehörde unterbrochen oder eingestellt werden.

III. Programmdienst.

§ 9.

Richtlinien.

1. Der Radorundspruch soll im Rahmen der Landesinteressen ideale Ziele verfolgen. Er soll im Geist der Unparteilichkeit betrieben werden. Es ist alles zu vermeiden, was die guten Sitten verletzen, die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Lande oder die guten Beziehungen mit andern Staaten stören könnte.

2. Die Programmgestaltung und die Qualität der Darbietungen müssen den Ansprüchen an Gедiegenheit genügen können und dazu angetan sein, die allgemeine Bildung zu fördern.

3. Die Programmgestaltung hat nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu geschehen und darf einen angemessenen Rahmen nicht überschreiten. Die Aufwendungen müssen sich nach den verfügbaren Mitteln richten.

§ 10.

1. Zur Emission sind im Rahmen der Richtlinien des § 9 zugelassen:

Zulässige Emissionen.

- a) Instrumentalmusik und gesangliche Darbietungen, Hörspiele und theatralische Aufführungen;
- b) Vorträge, Predigten der Landeskirchen, Plaudereien, Interviews und Unterrichtskurse;
- c) Reportage, Nachrichtendienst, Zeitsignale und Wetterberichte;
- d) weitere von der Aufsichtsbehörde als zugelassen erklärte Darbietungen.

2. Die Konzessionsbehörde behält sich vor, die Nachrichtenlieferungsstellen zu bezeichnen, bei denen die zu verbreitenden Nachrichten bezogen werden müssen.

3. Die Programmleiter sind berechtigt, die Vorlage der Manuskripte zu verlangen.

4. Die Konzessionärin ist verpflichtet, dringliche polizeiliche Bekanntmachungen auszusenden. Die Aufsichtsbehörde kann ferner die Emission anderer behördlicher Bekanntmachungen anordnen.

5. Unzulässig ist:

- a) direkte oder indirekte bezahlte oder unentgeltliche Reklame;
- b) die Vermittlung von privaten und taxpflichtigen Nachrichten;
- c) parteipolitische oder konfessionelle Propaganda.

Ausnahmen von Ziff. 5 lit. a und b hiervor können von der Aufsichtsbehörde in besondern Fällen auf begründetes Gesuch bewilligt werden.

§ 11.

1. Die Programmgestaltung ist eine der Hauptaufgaben der Konzessionärin, die ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten hat.

Programmgestaltung.

2. Um Doppelspurigkeit der Aufwendungen zu vermeiden, sollen die Tagesprogramme möglichst durch Zu-

sammenwirken der Studios und Arbeitsteilung unter ihnen gebildet werden. Immerhin sollen über die drei Landessender während der Hauptsendezeiten (nachmittags und abends) gleichzeitig zwei Programme aufgeführt werden, die in der Regel keine gemeinsamen musikalischen Nummern enthalten. Für gewöhnlich sollen der deutschschweizerische und der französischschweizerische Landessender nicht gleichzeitig Gesprochenes darbieten. Die Konzessionärin hat ein Reglement hierüber zu erlassen.

3. Die Relaissender eines Sprachgebietes strahlen in der Regel die Programme ihres Landessenders aus. Sie dürfen für lokale Emissionen nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde benützt werden. Den Studios, die nicht über Relaissender verfügen, ist in gleichem Masse der Landessender für solche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

4. Berechtigte Wünsche der Radiohörer sind im Rahmen von § 9 zu berücksichtigen. Massgebende Kreise der Hörschaft sind in geeigneter Weise zu konsultieren.

5. Die Konzessionsbehörde behält sich vor, auch selber eine Expertenkommission zu berufen und der Konzessionärin Weisungen zu geben.

6. Niemand hat einen Rechtsanspruch auf Verbreitung seiner künstlerischen, literarischen oder andern geistigen Erzeugnisse durch Radiorundspruch. Gegen Abweisung durch die Gesellschaft steht die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde offen.

§ 12.

Oberleitung
des Programm-
dienstes.
Delegierter.

1. Für die gesamte Geschäftsführung ernennt der Vorstand der Gesellschaft einen ständigen Delegierten oder einen Direktor, dem insbesondere auch die Oberleitung des Programmdienstes anvertraut ist. Vor seiner Ernennung ist die Zustimmung der Konzessionsbehörde auf Grund eines Dreiervorschlages einzuholen.

2. Der Delegierte ist befugt, den Programmleitern der Studios für den Ansagedienst, die Programmgestaltung und -ausführung verbindliche Weisungen zu erteilen. Er wacht über die Zulässigkeit der Darbietungen

und ist dafür verantwortlich, dass die den Programmdienst betreffenden Konzessionsvorschriften bei der Gesellschaft und ihren Mitgliedern eingehalten werden.

§ 13.

Die Konzessionärin hat dafür zu sorgen, dass ihre Programme in allen schweizerischen Radiozeitungen, die der Konzessionärin als Publikationsorgane dienen, rechtzeitig und ungekürzt veröffentlicht werden. Gekürzte Programme sind auf Verlangen gegen angemessene Entschädigung auch der übrigen Presse zur Verfügung zu stellen.

Veröffentlichung der Programme.

§ 14.

1. Die Konzessionärin hat für einen guten Ansigedienst und eine pünktliche und flüssige Programmabwicklung zu sorgen.

Programmabwicklung.

2. Sie ist verpflichtet, die veröffentlichten Programmnummern auszuführen, soweit sie nicht durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, daran verhindert ist.

IV. Organisation der Gesellschaft.

§ 15.

Die Rundspruchgesellschaft und ihre Mitglieder besorgen den Programmdienst als öffentlichen Dienst. Sie haben eine rein ideale Aufgabe und verfolgen keinen Erwerbszweck.

Zweck der Gesellschaft.

§ 16.

1. Die Gesellschaft ist auf folgende 7 Mitglieder beschränkt: Die Société des Emissions Radio-Genève, die Société Romande de Radiophonie Lausanne, die Radiogenossenschaft Zürich, die Radiogenossenschaft Bern, die Radiogenossenschaft Basel, die Ostschweizerische Radio-Gesellschaft in St. Gallen und der Ente autonomo per la radiodiffusione nella Svizzera italiana in Bellinzona. Diese 7 Organisationen sind dazu bestimmt, alle regionalen Rundspruchinteressen zusammenzufassen.

Mitgliedschaft.

2. Die Mitsprache der Hörer in den regionalen Programmdienstorganisationen ist in der Weise zu gewähren,

dass ihnen die Erwerbung der Mitgliedschaft ermöglicht oder ihrer Organisation eine Vertretung im Vorstand der regionalen Gesellschaft eingeräumt wird.

§ 17.

Vorstand
und Kontroll-
stellen.

1. In den Gesellschaftsvorstand sind nur volljährige, im Lande ansässige Schweizerbürger wählbar. Jedes Gesellschaftsmitglied entsendet einen Vertreter.

2. Die Konzessionsbehörde ist berechtigt, zu diesen sieben bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder zu ernennen, die wie die von der Gesellschaft gewählten Mitglieder stimmberechtigt sind und sich gegenseitig oder durch besonders ernannte Stellvertreter vertreten lassen können.

3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Verpflichtungen ehrenamtlich aus. Sie erhalten ausser einem angemessenen Sitzungsgeld keine weitere Entschädigung. Für besondere Inanspruchnahme kann der Vorstand eine entsprechende Honorierung beschliessen.

4. Der Vorstand konstituiert sich selber. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Diese sind für die Gesellschaftsmitglieder verbindlich. Gegen Beschlüsse, die die Konzessionsausübung betreffen, kann innert 10 Tagen an die Konzessionsbehörde rekuriert und ihr Entscheid angerufen werden. Für solche Rekurse sind mindestens 2 Vorstandsmitglieder notwendig.

5. Bei den Kontrollstellen der Gesellschaft und ihrer Mitglieder amtiert auch ein Vertreter der Aufsichtsbehörde als Rechnungsrevisor mit. Gegen seine schriftlichen Beanstandungen kann innert 10 Tagen an die Aufsichtsbehörde rekuriert werden.

§ 18.

Statuten
und
Reglemente.

Die Statuten der Gesellschaft und ihrer Mitglieder, soweit sie sich auf Konzessionsvorschriften beziehen, sowie alle ihre und ihrer Mitglieder Reglemente und Ausführungsbestimmungen unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 19.

Personal.

1. Das Verwaltungs- und Betriebspersonal soll schweizerischer Nationalität sein. Die Aufsichtsbehörde

kann zur Gewinnung hervorragender Kräfte Ausnahmen gestatten.

2. Die Konzessionsbehörde kann nach Anhörung der Gesellschaft Richtlinien über das Anstellungsverhältnis, die Belohnung, die Arbeitszeit und die Personalfürsorge aufstellen.

3. Sie ist befugt, die Entlassung ungenügender oder ungeeigneter Kräfte des Programmleiter- und Anspersonals zu verlangen ohne Entschädigungspflicht seitens der Aufsichtsbehörde.

V. Finanz- und Rechnungswesen.

§ 20.

1. Zur Bestreitung der Ausgaben der Konzessionärin wird ihr die Aufsichtsbehörde den Teil der Hörkonzessionsgebühren, der nach Abzug der behördlichen Kosten verbleibt, in vierteljährlichen Raten zum voraus überweisen. Einnahmen.

2. Der Abzug umfasst die Kosten der Generaldirektion der P. T. T., insbesondere für technischen Betrieb, Verzinsung und Amortisation der Anlagen, für Bekämpfung von Radiostörungen und für Sicherungsmassnahmen im allgemeinen, sowie die Ausgaben der Aufsichtsbehörde für Hörgebührenbezug, Antennenkontrolle, Verfolgung von Schwarzhörern usw. Diese letzteren Ausgaben der Aufsichtsbehörde werden nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und nach der Zahl der Empfangskonzessionen berechnet.

3. Die Konzessionsbehörde behält sich vor, einen weitem Betrag als Regalabgabe zurückzubehalten.

4. Die Annahme freiwilliger Zuwendungen, die eine konzessionswidrige Begünstigung oder Reklame bezwecken (§ 10), ist verboten.

5. Die Erträgnisse aus der Beteiligung an andern Unternehmungen und die Entschädigungen für Mitarbeit des Personals bei andern Unternehmungen, z. B. Redaktion an einer Radiozeitung, sind in der Rechnung der Konzessionärin zu vereinnahmen.

§ 21.

Verteilung
der
Einnahmen.

1. Von dem Anteil an den Radiokonzessionsgebühren, den die Verwaltung der Gesellschaft überweist, werden vorweg die Kosten der Gesellschaft sowie die Aufwendungen einzelner Studios für die ihnen durch die Arbeitsteilung überbundenen besondern Aufgaben gedeckt. Ausserdem kann die Gesellschaft einen ihr verbleibenden Dispositionsbetrag beanspruchen.

2. Der verbleibende Betrag soll im Sinne einer allgemeinen Richtlinie in der Weise auf die Mitglieder, die Hauptstudios betreiben, verteilt werden, dass auf die, den deutschschweizerischen Sender benützenden drei Studios zusammen die Hälfte und auf die, den französischschweizerischen Sender benützenden zwei Studios zusammen ein Drittel entfällt. Aus dem restlichen Sechstel sollen die Bedürfnisse des italienischschweizerischen Senders gedeckt werden.

3. Die Verteilung der Gebühren gemäss Ziff. 1 und 2 hiervor ist Sache der Gesellschaft.

§ 22.

Verwendung
der
Einnahmen.

1. Die Einnahmen der Gesellschaft aus Hörgebühren dürfen nur zur Bestreitung der Betriebsausgaben für Personal, Programme, allgemeine Verwaltungskosten und dergleichen, sowie zur Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals verwendet werden. Der Gesellschaftsvorstand hat darüber zu wachen, dass die den Mitgliedern zur Verfügung stehenden Mittel sparsam verwendet werden und dass kein Ausgabenwettlauf aufkommt. Die Konzessionsbehörde kann zum gleichen Zweck weitere Vorschriften erlassen.

2. Die ordentlichen Einlagen in den Abschreibungsfonds werden festgesetzt auf 10 % für Mobilien, auf 15 % für Maschinen, Apparate und Instrumente, auf 20 % für Musikalien, Rechte, Lizenzen und dergleichen. Die an den Gebäuden vorzunehmenden Abschreibungen werden nach dem Einzelfall bestimmt. Die Abschreibungen sind vom Anschaffungswert zu berechnen und sind vorzunehmen, auch wenn die Bilanz einen Verlust zeigt. Ausserordentliche Einlagen, sowie Belastungen der Betriebsrechnung mit Anschaffungs- und Baukosten dürfen

nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden.

3. Den Gesellschafts- und Genossenschaftskapitalien darf ein Zinsgenuss von höchstens 5% gewährt werden.

4. Ein Teil des Gebührenzuwachses während des Rechnungsjahres und der jährliche Saldo, der nach Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten der Gesellschaft und der Mitglieder, sowie nach Abzug von Verzinsung und Einlage in den Abschreibungsfonds übrigbleibt, sind in einen zentralen Reservefonds bei der Gesellschaft zu legen. Der Bestand dieses Fonds ist in Wertschriften und Bankdepots anzulegen. Es darf nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde darüber verfügt werden.

5. Der Reservefonds darf Fr. 300,000 nicht übersteigen. Ist dieser Betrag erreicht, so sind die Betriebsüberschüsse als Beiträge der Aufsichtsbehörde anzusehen und als solche auf das folgende Jahr zu übertragen und anzurechnen.

6. Sollte es mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder konzessionswidrig zu einer gänzlichen oder teilweisen Betriebseinstellung kommen, so sind die über den Zeitpunkt der Betriebseinstellung hinaus bereits bezogenen Hörgebührenanteile pro rata temporis an die Aufsichtsbehörde zurückzuerstatten. Der in Al. 5 hier- vor erwähnte Reservefonds haftet hierfür als Sicherheit.

§ 23.

Zur Deckung des Kapitalbedarfs für Einrichtungen, Anschaffungen, Bauten und dergleichen darf der Bestand des Abschreibungsfonds herangezogen werden. Um darüber hinaus einen Teil der von der Verwaltung überwiesenen Hörgebühren für Anschaffungen zu verwenden, bedarf es einer besonderen Bewilligung der Aufsichtsbehörde.

Kapitalauf-
wendungen.

§ 24.

1. Die Gesellschaft hat der Aufsichtsbehörde einen Jahresvoranschlag über Anlage- und Betriebskosten der Gesellschaft und der einzelnen Mitglieder, je getrennt aufgestellt, bis spätestens 1. November für das nächste Jahr zur Genehmigung zu unterbreiten.

Rechnungs-
wesen.

2. Die Aufsichtsbehörde bestimmt das anzuwendende einheitliche Rechnungsschema. Sie ist berechtigt, jederzeit von allen Rechnungen der Gesellschaft und ihrer Mitglieder Einsicht zu nehmen. Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht unterliegen ebenfalls der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

3. Über allfällige Zeitungsunternehmungen und andere Nebengeschäfte der Konzessionärin ist separate Rechnung zu führen.

VI. Dauer, Kündigung, hoheitliche Verfügungen.

§ 25.

Dauer der
Konzession.

Die Konzession wird für die Dauer von 10 Jahren, vom 20. Februar 1931 hinweg, erteilt.

§ 26.

Kündigung
durch die Kon-
zessionärin.
Zugrecht der
Konzessions-
behörde.

1. Die Konzessionärin kann die Konzession ein Jahr vor Ablauf kündigen. Geschieht dies nicht, so bleibt diese jeweilen für ein weiteres Jahr in Kraft.

2. Kündigt die Konzessionärin, so ist die Konzessionsbehörde nicht verpflichtet, ihre Anlagen abzunehmen. Sie ist aber berechtigt, auf den Zeitpunkt des Konzessionsablaufs alle oder einzelne Studioeinrichtungen und etwaige zudienende Liegenschaften mit Zubehörden zu übernehmen. Als Entschädigung wird ausgerichtet: Der ursprüngliche Anschaffungswert gemäss Anlagerechnung, vermindert um die gemäss § 22 Ziff. 2 vorzunehmenden jährlichen Einlagen in den Abschreibungsfonds. Nach rechtzeitiger Ankündigung der Übernahme wird der Bund am Tage des Konzessionsablaufes ohne weiteres Eigentümer der Studioeinrichtungen mit sämtlichen Maschinen, Apparaten und Instrumenten. Wird die Entschädigung erst später ausgerichtet, so schuldet der Bund der Gesellschaft vom Übergangstage an Zinsen zu 5%.

3. Tritt ein Mitglied aus der Gesellschaft aus, so erlischt ihm gegenüber die Konzession mit dem Austritt. Der Konzessionsbehörde steht auch in diesem Fall das Zugrecht nach Abs. 2 vorstehend zu.

§ 27.

1. Die Konzessionsbehörde kann die Konzession jederzeit mit dreimonatiger Voranzeige aufheben. Wird daraufhin nicht eine neue Gesamtkonzession an die Stelle der bisherigen gesetzt oder werden einzelne Studios von der Konzessionserneuerung ausgeschlossen, so übernimmt die Konzessionsbehörde deren Anlagen zu den gleichen Bedingungen, wie in § 26 hiervoor angegeben. Für jedes Studio, das in dieser Weise übernommen wird, zahlt die Konzessionsbehörde für nachgewiesenen Schaden einen Zuschlag von höchstens Fr. 25,000 zum Übernahmepreis.

Kündigung
durch die
Konzessions-
behörde.
Rückkauf.

2. Die Gesellschaft und ihre Mitglieder haben auf keine andern Entschädigungen Anspruch als auf die in Abs. 1 hiervoor angegebene.

3. Wird die Konzession nicht erneuert, so geht der in § 22 Al. 4 und 5 erwähnte Reservefonds in das Eigentum der Konzessionsbehörde über, soweit er nicht nach durchgeführter Liquidation zur Ergänzung der zur Rückzahlung gelangenden Gesellschaftskapitalien auf ihren Nominalwert notwendig ist.

4. Die Konzessionsbehörde behält sich vor, nach Ermessen einzelne Konzessionsbestimmungen abzuändern, ohne die Konzession zu kündigen.

§ 28.

Die Konzessionärin darf ihre Konzession weder gesamthaft noch teilweise an Dritte übertragen. Für die blosse Übertragung des Betriebs einzelner Studios ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nötig.

Übertragung.

§ 29.

1. Gestützt auf Art. 5 des Telegraphen- und Telefonverkehrsgesetzes kann der Bundesrat zur Wahrung der Landesinteressen den Radiorundspruchdienst aufheben, einschränken oder besonders überwachen lassen. Die Gesellschaft kann daraus keinerlei Entschädigungsansprüche ableiten. Während der Dauer der durch die Bundesbehörde angeordneten Betriebseinstellungen oder Einschränkungen wird die Überweisung von Hörgebühren-

Hoheitliche
Eingriffe und
Beschlag-
nahme.

anteilen eingestellt oder nach Massgabe der Betriebs-
einschränkungen herabgesetzt.

2. Zur Wahrung der Sicherheit des Landes und der öffentlichen Ordnung (Art. 2 der Bundesverfassung) kann der Bundesrat über die Studioeinrichtungen verfügen. Insbesondere unterliegen die Studioeinrichtungen im Falle einer Mobilmachung den nämlichen Bestimmungen wie die Einrichtungen der schweizerischen Telegraphen- und Telephonverwaltung. Das Personal, auch das nicht-dienstpflichtige, kann den Militärgesetzen unterstellt werden.

3. Die Gesellschaft ist für die Dauer der Unterstellung der Studioeinrichtungen unter die Militärbehörde oder der staatlichen Beschlagnahme oder der Betriebs-einstellungen von den ihr durch die Konzession auferlegten Verpflichtungen befreit. Die einschlägigen Bestimmungen der Militärorganisation und des Verwaltungsreglementes betreffend die Abschätzung von Schadenersatzansprüchen finden sinngemäss Anwendung, wobei u. a. die Benützung der Studioeinrichtungen, die Aufwendungen für Mietzinse und für Besoldungen des mit langfristigen Verträgen angestellten Personals, soweit dieses nicht militarisiert wurde, in billiger Weise zu berücksichtigen sind.

VII. Verschiedenes.

§ 30.

Konzessions-
widriges
Verhalten.

1. Bei Missachtung der Konzessionsbestimmungen durch die Konzessionärin, insbesondere der §§ 1—3 und 6—24, findet Art. 42 ff. des Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetzes Anwendung. Die Gesellschaft und ihre Mitglieder haften solidarisch für Busse und allfälligen Schaden. Sie haften in gleicher Weise auch für Bussbeträge und für Schadenersatz, die ihr Personal schuldet.

2. Die Verletzung der Geheimnispflicht wird nach Art. 39 des Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetzes geahndet.

3. Bleibt eine Aufforderung der Konzessionsbehörde an die Gesellschaft oder ihre Mitglieder zur Erfüllung der Konzessionsbedingungen oder zur Befolgung der

von der Aufsichtsbehörde konzessionsgemäss erteilten Weisungen innert gesetzter Frist erfolglos, so kann ausser Verfallung von Busse die Überweisung von Hörgebührenanteilen ganz oder teilweise eingestellt werden. Die Konzessionsbehörde kann in einem solchen Fall ferner die Konzession ganz oder für einzelne Mitglieder der Gesellschaft als verwirkt erklären. Fällt die Konzession aus diesem Grund ganz oder teilweise dahin, so steht der Konzessionsbehörde das Zugrecht nach § 26 Abs. 2 zu.

4. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 31.

§ 31.

Entscheide, die vom Postdepartement als Konzessionsbehörde oder Beschwerdeinstanz, gestützt auf die vorliegenden Konzessionsbestimmungen, getroffen werden, können gemäss Art. 22 ff. des eidgenössischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 11. Juli 1928 innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat gezogen werden, der endgültig entscheidet. Ausgenommen sind: Rechtsmittel.

- a) Entscheide betreffend Entschädigung für Zug und Rückkauf nach §§ 26 und 27, worüber gemäss Art. 17 des eidgenössischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes das Bundesgericht als einzige Instanz urteilt;
- b) Strafverfügungen wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 30, die gemäss den Bestimmungen des Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetzes, Art. 44, und des Fiskalgesetzes vom 30. Juni 1849 im Fiskalstrafverfahren erledigt werden.

§ 32.

Die Gesellschaft und ihre Mitglieder sind gehalten, der Aufsichtsbehörde Beistand zu leisten und von sich aus alle geeigneten Massnahmen zu treffen, um die Inhaber von konzessionspflichtigen Radioempfangsanlagen zur Konzessionserwerbung zu verhalten. Sie sind ferner verpflichtet, die Aufsichtsbehörde in der Ermittlung von nicht konzessionierten Empfangsstationen zu unterstützen. Schwarzhörер.

§ 33.

Inkrafttreten.

1. Änderungen von einschlägigen Gesetzen und Verordnungen werden gegenüber der Gesellschaft jeweilen auf den Zeitpunkt des allgemeinen Inkrafttretens wirksam.

2. Die gegenwärtige Konzession wird mit dem 1. März 1931 wirksam.

Bern, den 26. Februar 1931.

Das Post- und Eisenbahndepartement:
sig. PILET-GOLAZ.

Statuten

für die

Schweizerische Rundspruch-Gesellschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Unter dem Namen «Schweizerische Rundspruch-Gesellschaft S. R. G.» (Société Suisse de Radiodiffusion S. S. R., Società svizzera di Radiodiffusione S. S. R.) besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne des Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2.

¹ Die Gesellschaft hat eine rein ideale Aufgabe und verfolgt keinen Erwerbszweck.

² Sie bezweckt, den Radiorundspruch auf Grund der Konzession für Radiorundspruch gemeinsam mit ihren Mitgliedern für die ganze Schweiz nach einheitlichen Gesichtspunkten durchzuführen. Insbesondere fallen in ihren Aufgabenkreis:

- a) die Regelung der Benützung der Sendestationen der deutschen, französischen und italienischen Schweiz durch die regionalen Radiogenossenschaften;
- b) die Vertretung des schweizerischen Radiorundspruchdienstes gegenüber Behörden und Verbänden des In- und Auslandes;
- c) die Förderung und Unterstützung des schweizerischen Radiorundspruchwesens in kultureller, wirtschaftlicher und technischer Beziehung;
- d) der Bezug der von der Telegraphen- und Telephonverwaltung zur Verfügung gestellten Hörgebührenanteile, deren Verteilung an die regionalen Radiogesellschaften, sowie die Kontrolle der Verwendung der Gebührenanteile;

e) Behandlung der administrativen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen des schweizerischen Radiorundspruchdienstes, soweit nötig im Einvernehmen mit der Konzessions- oder Aufsichtsbehörde.

³ Die Gesellschaft ist berechtigt, Radiozeitungsunternehmen zu erwerben oder zu gründen und zu betreiben, soweit diese die Durchführung ihrer Hauptaufgabe fördern. Sie kann an andern Bestrebungen teilnehmen, die dem Rundspruch ohne Erwerbsabsicht dienen wollen.

Art. 3.

Ausser den Statuten bilden auch die Bestimmungen der Konzession Gesellschaftsrecht.

Art. 4.

Die offiziellen Mitteilungen werden durch Zirkulare oder durch Veröffentlichung in den vom Vorstand bezeichneten Publikationsorganen bekanntgegeben.

II. Mitgliedschaft.

Art. 5.

¹ Die Gesellschaft besteht aus dem geschlossenen Kreis folgender sieben regionaler Radiogesellschaften (nach Anciennität aufgezählt):

1. Société Romande de Radiophonie in Lausanne;
2. Radiogenossenschaft in Zürich;
3. Société des Emissions Radio-Genève;
4. Radiogenossenschaft Bern;
5. Radiogenossenschaft Basel;
6. Ostschweizerische Radiogesellschaft in St. Gallen;
7. Ente autonomo per la radiodiffusione nella Svizzera italiana.

² Die regionalen Radiogesellschaften bleiben auf Grund ihrer Statuten selbständig, soweit nicht die Konzession, diese Statuten und deren Ausführungsbestimmungen etwas anderes bestimmen. Sie sind verpflichtet, ihre eigenen Statuten mit den vorliegenden und mit der Konzession in Einklang zu bringen.

Art. 6.

¹ Der Austritt aus der Gesellschaft kann nur unter Beobachtung einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf Ende eines

Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.

² Bei Auflösung einer regionalen Radiogesellschaft erlischt deren Mitgliedschaft mit Beendigung der Liquidation; eine blosser Änderung der rechtlichen Form hat indessen keinen Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

³ Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes fällt dessen Berechtigung zum Studiobetrieb ohne weiteres dahin. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an ein allfälliges Gesellschaftsvermögen.

III. Organisation.

1. Allgemeines.

Art. 7.

¹ Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

² Mitglieder oder Ersatzmänner der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Kontrollstelle müssen Schweizerbürger mit Wohnsitz in der Schweiz sein. Angestellte der Gesellschaft können weder der Delegiertenversammlung noch dem Vorstand angehören.

2. Die Delegiertenversammlung.

Art. 8.

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft; sie hat ausschliesslich folgende Obliegenheiten:

1. Abnahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, sowie der Jahresrechnung und Bilanz der Gesellschaft;
2. Entlastung der mit der Verwaltung und Kontrolle betrauten Organe;
3. Genehmigung des Jahresbudgets der Gesellschaft;
4. Festsetzung der ordentlichen Entschädigungen und Tagelder für die Mitglieder und Ersatzmänner der Delegiertenversammlung, des Vorstandes, der Kontrollstelle und allfälliger Kommissionen;
5. Wahl von zwei Mitgliedern der Kontrollstelle und deren Ersatzmänner;

6. Beschlussfassung über die Abänderung der Statuten und die Auflösung der Gesellschaft.

² Der Vorstand ist befugt, der Delegiertenversammlung auch andere Geschäfte zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Art. 9.

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres statt, an einem vom Vorstände bezeichneten, zentral gelegenen Orte; die Einberufung erfolgt an die Mitglieder mit einer Einberufungsfrist von 10 Tagen durch den Präsidenten, in dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten des Vorstandes, unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände.

² Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen: auf Beschluss einer Delegiertenversammlung selbst oder des Vorstandes, ferner auf schriftliches Begehren unter Angabe des Grundes von seiten von mindestens 2 Mitgliedern oder der Kontrollstelle; die Einberufung hat in diesen Fällen spätestens innert 10 Tagen nach Eintreffen des Begehrens zu erfolgen.

Art. 10.

¹ Jedes Mitglied ordnet an eine Delegiertenversammlung drei Delegierte ab.

² In der Delegiertenversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung ein Vizepräsident des Vorstandes den Vorsitz; das Protokoll wird von einem durch den Vorstand bezeichneten Sekretär geführt.

³ Die Stimmzähler werden aus der Mitte der Versammlung bezeichnet.

⁴ Die Mitglieder des Vorstandes und der Direktion nehmen an den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teil. Sie können nicht zugleich Delegierte sein.

Art. 11.

¹ Eine Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

² An der Delegiertenversammlung darf nur über Gegenstände abgestimmt werden, welche im Einberufungsschreiben genannt sind; hievon ausgenommen ist der in der Delegiertenversammlung selbst gestellte Antrag auf Abhaltung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung oder auf Er-

heblicherklärung einer Frage und deren Begutachtung durch den Vorstand.

³ Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit über Beschlüsse gibt der Vorsitzende den Ausschlag, bei Stimmgleichheit in Wahlen entscheidet das Los.

⁴ Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen notwendig. Für die Auflösung gilt Art. 22.

3. Der Vorstand.

Art. 12.

¹ Die regionalen Radiogesellschaften ernennen je ein Vorstandsmitglied und einen Ersatzmann, die Konzessionsbehörde bis zu fünf Mitglieder und fünf Ersatzmänner.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt alle 2 Jahre aus seiner Mitte den Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.

³ Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Verrichtungen ehrenamtlich aus. Sie erhalten ausser einem angemessenen Sitzungsgeld und der Reiseentschädigung keine weitere Entschädigung. Für besondere Inanspruchnahme kann der Vorstand eine entsprechende Honorierung beschliessen.

Art. 13.

¹ Der Vorstand besorgt die gesamte Verwaltung der Gesellschaft und die Durchführung ihres Zweckes, sofern nicht ausdrücklich andere Organe zuständig erklärt sind; hauptsächlich liegen ihm ob:

1. die allgemeine *Vertretung* der Gesellschaft nach aussen, namentlich die Vertretung der Gesellschaft und der regionalen Radiogesellschaften gegenüber Behörden, Verbänden und andern Unternehmungen im Gebiete des Radiowesens, sowie die Bezeichnung des Landesvertreters in der Union internationale de Radiodiffusion;
2. die *Bezeichnung* der für die Gesellschaft rechtsverbindlich zeichnenden Personen;
3. die Bezeichnung der offiziellen *Publikationsorgane* der Gesellschaft;
4. die Vorberatung und Begutachtung der von der *Delegiertenversammlung* zu behandelnden Geschäfte, insbesondere die Erstellung des Jahresberichtes, die Auf-

stellung des Jahresbudgets und die Ablegung der Jahresrechnung und Bilanz der Gesellschaft; Erhaltung und Vollzug der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse;

5. die endgültige Verteilung der *Konzessionsgebühren* und die Überprüfung der Budgets und Rechnungen der regionalen Radiogesellschaften bezüglich Verwendung ihrer Gebührenanteile;
6. die Regelung der *Anstellungsverhältnisse* bei der Gesellschaft und die Festsetzung von Richtlinien für die *Verwaltungsausgaben* der regionalen Radiogesellschaften;
7. die Behandlung der *administrativen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen*, betreffend den schweizerischen Radiorundspruchdienst, soweit nötig im Einvernehmen mit der Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung;
8. die Überwachung der richtigen Durchführung und Ausgestaltung des *Programmbetriebs* auf Grund der für die Benützung der Sendestationen der deutschen, französischen und italienischen Schweiz und für den *Programmaustausch* zwischen den einzelnen Studios und mit dem Ausland festzusetzenden Richtlinien;
9. die Vereinheitlichung und *rationelle Ausgestaltung gewisser Programmteile*, wie Nachrichtenwesen, wirtschaftliche und andere Berichterstattungen, Schulrundspruch etc., Subventionierung besonderer Veranstaltungen von allgemeinem Interesse für das Radiowesen;
10. die allgemeine *Propaganda* für den Radiorundspruch unter allfälliger Zuteilung von bestimmten Aufgaben an einzelne regionale Radiogesellschaften; Beziehung der Fach- und Tagespresse, Organisation von Ausstellungen oder Beteiligung an solchen;
11. *die technische und wissenschaftliche Förderung des Rundspruchwesens* in Verbindung mit der Telegraphenverwaltung, sowie mit Industrie und Handel; Anlage eines schweizerischen Radioarchivs mit Bibliothek.

² Der Vorstand stellt für die Durchführung seiner Aufgabe und für seine Geschäftsführung ein Reglement auf.

Art. 14.

¹ Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Direktionsausschuss bestellen und gewisse Befugnisse an ihn delegieren.

² Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und die Behandlung der laufenden Geschäfte wird unter der Aufsicht und Verantwortung des Vorstandes einer Geschäftsstelle mit einem Delegierten oder Direktor an der Spitze übertragen. Diesem ist insbesondere die Oberleitung des Programmienstes überbunden.

³ Der Vorstand kann mit einzelnen Obliegenheiten auch andere Personen betrauen und Kommissionen bestellen.

Art. 15.

¹ Die Sitzungen des Vorstandes finden statt auf Einladung des Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Einberufung von einem Mitgliede unter Angabe des Grundes verlangt wird.

² Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen diejenigen Personen mit beratender Stimme einzubeziehen, deren Teilnahme er für geboten erachtet.

³ Das Protokoll wird durch einen vom Vorstand bezeichneten Sekretär geführt.

Art. 16.

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind; an der Teilnahme verhinderte Mitglieder können sich durch ihren Ersatzmann oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf nur ein anderes Mitglied vertreten.

² Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die Wahlen in schriftlicher Abstimmung, sofern dies von einem Mitgliede verlangt wird; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los.

³ Beschlüsse können auch auf dem Zirkularwege schriftlich gefasst werden, sofern nicht wenigstens zwei Mitglieder mündliche Verhandlung verlangen.

4. Die Kontrollstelle.

Art. 17.

¹ Die Kontrollstelle besteht aus drei Revisoren und drei Ersatzmännern, von denen je zwei durch die Delegierten-

versammlung und je einer durch die Generaldirektion der Telegraphen- und Telephonverwaltung auf die Dauer von zwei Jahren ernannt werden.

² Bei der Wahl der durch die Delegiertenversammlung zu ernennenden Revisoren und Ersatzmänner sind die verschiedenen regionalen Radiogesellschaften im Turnus angemessen zu berücksichtigen. Die Revisoren brauchen indessen nicht Mitglieder einer regionalen Radiogesellschaft zu sein; es können auch Banken oder Treuhandstellen als Kontrollstelle bezeichnet werden.

Art. 18.

¹ Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung der Gesellschaft und erstattet dem Vorstände zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht.

² Die Mitglieder der Kontrollstelle sind berechtigt, jederzeit Einblick in die Buchführung und die zugehörigen Belege zu nehmen.

IV. Finanzielles.

Art. 19.

¹ Die Mittel der Gesellschaft setzen sich zusammen aus:

- a) dem für die Bedürfnisse der Gesellschaft notwendigen Anteil an den von der Konzessionsbehörde überwiesenen Hörgebühren;
- b) Subventionen, allfälligen Beiträgen der Mitglieder, den Erträgen aus Unternehmungen und Beteiligungen.

² Die Jahresrechnung wird alljährlich auf 31. Dezember abgeschlossen; sie ist 10 Tage vor Abhaltung der ordentlichen Delegiertenversammlung am Sitze der Gesellschaft zur Einsicht für die Delegierten aufzulegen. Den Delegierten ist vor der Versammlung eine Kopie zuzustellen.

Art. 20.

¹ Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften nur deren eigene Mittel.

² Mit Ausnahme der Fälle, die in § 30 der Konzession erwähnt sind, haftet die Gesellschaft nicht für Schulden der Mitglieder.

V. Rechtsstreitigkeiten, Auflösung der Gesellschaft.

Art. 21.

¹ Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches über die Vereine.

² Für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten aus dem Verhältnis der Gesellschaft zu ihren Mitgliedern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Organen, ihren Mitgliedern und deren Angestellten, gilt der Gerichtsstand des Gesellschaftssitzes.

³ Die übrigen Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren regionalen Gesellschaften entscheidet der Vorstand, vorbehältlich des Rekursrechtes nach § 17 Ziff. 4 der Konzession.

⁴ Für Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und der Telegraphen- und Telephonverwaltung gelten die Bestimmungen der Konzession und des eidgenössischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes. In allen Fällen, wo Eigentum der Mitglieder Gegenstand einer Rechtsstreitigkeit mit dem Bund bildet, vertritt die Gesellschaft ihre Mitglieder.

Art. 22.

¹ Das Ausscheiden von Mitgliedern hat die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.

² Die Gesellschaft wird aufgelöst durch Entzug der Konzession.

³ Sie kann ferner durch die Gesellschafter aufgelöst werden durch Beschluss einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der in einer Delegiertenversammlung abgegebenen Stimmen. Diese Auflösung ist ferner an die Bedingung geknüpft, dass sie in den Mitgliederversammlungen von mindestens fünf der die Mitgliedschaft der schweizerischen Gesellschaft bildenden regionalen Gesellschaften und Vereine ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit beschlossen worden ist.

Art. 23.

¹ Wird die Gesellschaft liquidiert, so bezeichnet der Vorstand die Liquidatoren und deren Zeichnungsberechtigung.

² Über das nach Tilgung allfälliger Schulden verbleibende Vermögen kann der Vorstand vorbehältlich anderer Bestimmungen der Konzession frei verfügen.

VI. Schlussbestimmungen.

Art. 24.

Die vorliegenden Statuten sind von den Mitgliedern:
Société Romande de Radiophonie in Lausanne, am 13. Dezember 1930,
Radiogenossenschaft in Zürich, am 19. Februar 1931,
Société des Emissions de Radio-Genève, am 18. Dezember 1930,
Radiogenossenschaft Bern, am 17. Februar 1931,
Radiogenossenschaft Basel, am 18. Dezember 1930,
Ostschweizerische Radiogesellschaft, am 3. Januar 1931,
Ente autonomo per la radiodiffusione nella Svizzera italiana,
am 23. Februar 1931,

und durch die Delegiertenversammlung der schweizerischen
Rundpruch-Gesellschaft, am 24. Februar 1931 angenommen.

Sie treten auf 24. Februar 1931 in Kraft.

Durch die Annahme der Statuten wird deren Verbindlichkeit für jedes Mitglied anerkannt.

